

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 1. Sitzung
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
(XVII. Wahlperiode)

am Montag, dem 08.02.2021, um 17:00 Uhr

!digitale Informationsveranstaltung nur für Ausschussmitglieder!

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung der Schriftführung
Vorlage: 50/0219/XVII/2021
2. Einführung in die Arbeit des Ausschusses für Soziales und Wohnen
Vorlage: 50/0245/XVII/2021
3. Besetzung der Kommission "Silberner Plan"
Vorlage: 50/0233/XVII/2021
4. Haushalt
Vorlage: 50/0249/XVII/2021
5. Gesellschaftsvertrag der "Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH"
Vorlage: 50/0238/XVII/2021

6. Pflege
 - 6.1. Verbindliche (Pflege-)Bedarfsplanung
Vorlage: 50/0232/XVII/2021
 - 6.2. Bericht zur Pflege in der Corona-Pandemie
Vorlage: 50/0235/XVII/2021
 - 6.3. Gutachten "Junge Pflege" (Sachstand)
Vorlage: 50/0234/XVII/2021
7. SGB II
 - 7.1. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel
Vorlage: 50/0243/XVII/2021
 - 7.2. Bildungs- und Teilhabepaket
Vorlage: 50/0231/XVII/2021
8. Landesförderprogramm "Kommunales Integrationsmanagement" (KIM)
Vorlage: 50/0241/XVII/2021
9. Anträge
 - 9.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.01.2021 "Service und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH"
Vorlage: 50/0239/XVII/2021
 - 9.2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Bildungskarte
Vorlage: 50/0236/XVII/2021
 - 9.3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.2020 zum Thema Wohnungsbedarfsanalyse
Vorlage: 50/0240/XVII/2021
 - 9.4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Rhein-Kreis-Neuss-Pass
Vorlage: 50/0237/XVII/2021

gez.
Vorsitzender
Sven Ladeck

Die Sitzung findet aufgrund der derzeitigen Situation in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden digital statt. Die Einwahldaten werden Ihnen gesondert per Mail übermittelt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0219/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Bestellung der Schriftführung****Sachverhalt:**

Gemäß § 37 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 52 Abs. 3 KrO NRW und § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landrat und von einem vom Kreisausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nach § 27 Abs. 1 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Kreistages werden die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnet.

Der Schriftführer sollte zweckmäßigerweise ein Kreisbediensteter sein. Die Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters sollte möglichst für einen längeren Zeitraum, z. B. für die Dauer der Wahlperiode erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen beschließt,

Herrn Adalbert Kuszynski

und

Frau Jacqueline Dragojevic

zu Schriftführern für die Dauer der XVII. Wahlperiode des Kreistages zu bestellen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0245/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Vorstellung Kreissozialamt / 50****Sachverhalt:****Kreissozialamt / 50**

Der Rhein-Kreis Neuss bzw. das Kreissozialamt (**Amt 50**) ist **örtlicher Träger der Sozialhilfe** und im Kerngeschäft zuständig für die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Mit einem jährlichen Ausgabevolumen von über 36,3 Millionen Euro wird für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die meist über 65 Jahre alt sind, der Lebensunterhalt gesichert und Hilfe in besonderen Lebenslagen erbracht. Das Amt mit Sitz im Kreishaus Grevenbroich wird von Frau Anja Moll geleitet.

Die Wahrnehmung der Sozialhilfe erfolgt zum Teil per Delegation durch die kreisangehörigen Städte und der Gemeinde; hier werden Anträge auf Leistungen bei wirtschaftlicher Not entgegengenommen und im Auftrag des Kreises bearbeitet. Alle damit verbundenen zentralen Aufgaben, beispielsweise die Bearbeitung der Widersprüche und die Abrechnungs- und Weisungsgeschäfte, liegen im Kreissozialamt in der Verantwortung der **Produktgruppe 50.1**. Hilfen, die unmittelbar vom Kreissozialamt und hier von der **Produktgruppe 50.2** bearbeitet werden, sind insbesondere die Leistungen, die bei einer Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung erforderlich werden (Heimpflege), sowie die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Nach der letzten Zuständigkeitsänderung durch die Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 sind dies vorrangig alle Hilfen für Kinder und Jugendliche ab Einschulung bis zur Beendigung der Schulausbildung, sowie Folgeleistungen der Frühförderung für Kinder bis zum Schulalter (Delegation durch den LVR). Die Leistungsanträge für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neuss werden aufgrund Delegation unmittelbar von der Stadt Neuss bearbeitet.

Als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Rhein-Kreis Neuss mit der Umsetzung des SGB II im Jobcenter beauftragt. Hier werden für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen in über 15.000 Bedarfsgemeinschaften Mittel für die Unterkunfts- und Heizungskosten bereitgestellt. Das Kreissozialamt hat für diese Leistungen im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 98,5 Mio. € bereitgestellt und nimmt als Schnittstelle zum Jobcenter koordinierende und lenkende Aufgaben wahr.

Mitarbeiter des Kreissozialamtes sind in der **Fürsorgestelle für Schwerbehinderte / Produktgruppe 50.3** tätig - bei Kündigungsschutzverfahren, beim Behindertenfahrdienst und bei der Verwaltung der Ausgleichsabgabe, mit der behindertengerechte Arbeitsplätze und individuelle Arbeitshilfen gefördert werden. Weitere Aufgabenbereiche dieser Produktgruppe sind die Ausbildungsförderung für Schüler (**BAföG**), die Überprüfung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die **Altenhilfe**, mit der Durchführung des beliebten Seniorenkulturprogramms. Die WTG-Behörde, ehemals Heimaufsicht, überwacht alle stationären und teilstationären Einrichtungen, sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Es befinden sich allein 46 Altenpflegeheime mit weit über 3.900 Plätzen im Kreisgebiet. Zur Qualifizierung und Information in der Altenhilfe werden für das Pflegepersonal Seminare angeboten. Über die Arbeit der Heimaufsicht wird regelmäßig im Ausschuss für Soziales und Wohnen des Kreistages berichtet.

Das Kreissozialamt ist auch für weitere Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht zuständig.

So ist das Verfahren zur Feststellung der Behinderung (Grad der Behinderung), die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises Aufgabe des Kreises. Sie wird durch die **Schwerbehindertenstelle, Produktgruppe 50.4**, wahrgenommen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss werden in besonderer Weise finanziell gefördert. Hierdurch wird eine soziale Daseinsvorsorge gesichert, die umfassende und miteinander vernetzte Beratungs- und Dienstleistungsangebote beinhaltet. Beispielhafte Förderbereiche sind die Integration von Zuwanderern und die Förderung der ambulanten Hospizbewegungen. Im Rahmen der Sozialplanung und Fortschreibung des „Silbernen Planes“ erarbeitet das Kreissozialamt mit aktuellem Schwerpunkt auf zeitgemäße Wohnformen im Alter und ambulante Hilfen Handlungsempfehlungen, die eine ganzheitliche, moderne kommunale Seniorenpolitik ermöglichen.

Das **Kommunale Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss (KI)** bildet die Produktgruppe **50.5**. Das KI ist 2013 aus der beim Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss angesiedelten Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und dem beim Sozialamt angesiedelten Sachgebiet der Integrationsförderung hervorgegangen und ist auf Kreisebene zuständig für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Im KI arbeitet abgeordnetes Lehrpersonal des Landes NRW im Rahmen einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eng mit kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, um z.B. einen möglichst reibungslosen Schuleinstieg von zugewanderten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in das bestehende Schulsystem zu ermöglichen (Seiteneinsteigerberatung), die durchgängige sprachliche Bildung und die Mehrsprachigkeit zu fördern und den Übergang von der Schule in den Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu erleichtern. Darüber hinaus möchte das KI die Integrationsförderung der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss unterstützen, koordinieren und vernetzen, Rassismus und Extremismus entgegenwirken und die Demokratiebildung und interkulturelle Schulentwicklung fördern. Weitere Aufgaben ergeben sich im Rahmen der vom KI geleisteten Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsarbeit und der vom Land kontinuierlich fortgeschriebenen Integrationspolitik.

Nachfolgend werden die Produktgruppen (Abteilungen) des Kreissozialamtes mit ihren Kernaufgaben, Kennzahlen und den Leitungskräften vorgestellt:

- Amtsleiterin Anja Moll
- 5 Produktgruppen

- 91 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Produktgruppe 50.1

Bereich „Leistungen nach dem SGB XII“

- Verantwortlicher: Herr Carsten Paetau, Tel.: 02181 601 5010
- Leistung: Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungsarten: Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, sonstige Hilfen
- Rechtsgrundlage: SGB XII
- Durchführung: Wahrnehmung durch kreisangehörige Städte und Gemeinde aufgrund Delegationssatzung, Abrechnungs- und Weisungsgeschäft beim Kreis
- Personenkreis: nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Altersstruktur: meist über 65-jährige
- Leistungshöhe: Regelsätze + Unterkunft + Heizung
- Kostentragung: Bund (Grusi) seit 2014 zu 100%; sonst Kreis (HzL)
- Gesamtvolumen: Einnahmen 36,9 Mio. € (HH-Ansatz 2021)
Ausgaben 48,9 Mio. € (HH-Ansatz 2021)
- Mitarbeiter: 11

Bereich „Leistungen nach dem SGB II“

- Verantwortlicher: Herr Carsten Paetau, Tel.: 02181 601 5010
- Leistung: Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Leistungsarten: Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen, Bildungs- und Teilhabeleistungen
- Rechtsgrundlage: SGB II
- Durchführung: Wahrnehmung durch Jobcenter aufgrund Vertrag, Abrechnungs- und Weisungsgeschäft beim Kreis
- Personenkreis: erwerbsfähige Hilfebedürftige und Angehörige
- Altersstruktur: zwischen 15 und 65 Jahren
- Leistungshöhe: Unterkunft + Heizung
- Kostentragung: Rhein-Kreis Neuss
- Leistungsfälle: 15.101 Bedarfsgemeinschaften (09/2020)
- Gesamtvolumen: Einnahmen 71,4 Mio. € (HH-Ansatz 2021)
Ausgaben 98,5 Mio. € (HH-Ansatz 2021)
- weitere Infos auch im Jobcenter-Report unter www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de

Bereich „Förderung der Wohlfahrtspflege“

- Leistungsarten: Zuschüsse an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege u. a. (z. B. allgemeine Sozialarbeit, Schuldnerberatung, Integration von Zuwanderern, Seniorenberatung)
- Rechtsgrundlage: SGB II und SGB XII
- Leistungsinhalt: Finanzierung von allgemeinen und speziellen Beratungs- und Betreuungsdiensten im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge (Projektförderung und institutionelle Förderung)
- Kostentragung: Rhein-Kreis Neuss
- Gesamtvolumen: ~ 2,38 Mio. € (HH-Ansatz 2021)
- Ansprechpartner: Frau Anja Moll, Tel.: 02181 601 5000

Produktgruppe 50.2**Bereich Heimpflege incl. Pflegewohngeld, Grundsicherung**

- Verantwortliche: Frau Ursula Liese, Tel: 02181 601 5002
- Leistungsarten: stationäre Pflege, Pflegewohngeld, Grundsicherung in Einrichtungen
- Rechtsgrundlage: SGB XII (7. und 4. Kapitel), APG NRW (Landespflegegesetz)
- Personenkreis: Bewohner von Pflegeeinrichtungen
- Altersstruktur: überwiegend über 65 Jahre
- Kostenträger: Rhein-Kreis-Neuss, Landschaftsverband Rheinland
- Leistungsfälle: Pflegewohngeld: 2.225
(im Jahr 2020) stationäre Pflege: 2.304
Grundsicherung: 325
- Gesamtvolumen (2020)
 - Pflegewohngeld: Ausgaben 10,9 Mio. €
 - stat. Pflege: Ausgaben 16,3 Mio. €
 - Heimpflege: Einnahmen 0,9 Mio. €
 - Grundsicherung: Ausgaben 1 Mio. €
 - Leistungen für Landschaftsverband:
 - Ausgaben 5,4 Mio. €
 - Einnahmen 358.000 €
- Mitarbeiter: 21

Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

- Verantwortliche: Frau Ursula Liese, Tel: 02181 601 5002
- Leistungsarten: überwiegend Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe, heilpädagogische Maßnahmen, Frühförderung
- Rechtsgrundlage: SGB IX, Teil 2
- Personenkreis: Menschen mit wesentlicher Teilhabebeeinschränkung
- Altersstruktur: Kinder und Jugendliche ab Einschulung bis zur Vollendung der Schulausbildung
- Leistungshöhe: individuell nach Maßnahme und Umfang
- Leistungsfälle: ca. 1000 Fälle (incl. Schulpool, incl. Stadt Neuss)
- Kostenträger: Rhein-Kreis-Neuss, Landschaftsverband Rheinland
- Gesamtvolumen (2020)
 - Ausgaben: 4,49 Mio. € (2020) + 3,55 Mio. € für Stadt Neuss
- Weitere Aufgaben: weitere Rehaleistungen bei Zuständigkeitsklärungen, Koordination bei Kostenerstattungen, SodEG
- Mitarbeiter: 5

Produktgruppe 50.3**Schwerbehindertenrecht (Fürsorgestelle),
Heimaufsicht, Altenhilfe, Behindertenfahrdienst**

- Verantwortlicher: Herr Christian Böhme, Tel.: 02181 601 5036
- Produkt/Rechtsgrundlage

- Ausgleichsabgabe (SGB IX) 98 Fälle 351.000 € Mittel LVR (2020)
- Behindertenfahrdienst (freiwillig) 2.625 Fahrten 92.000 € Kreismittel (2020)
- Kündigungsschutzverfahren (SGB IX) 43 (2020)
- Schwerbehindertenangelegenheiten 78 Betriebsbesuche und rd. 215 Beratungen
- Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste (PfG NW) 66 1,44 Mio. € Kreismittel
- Investitionskostenförderung für Tagespflege 928 Personen 385.000 € und Kurzzeitpflege 1.250 Personen 537.000 € Kreismittel
- Heimaufsicht (WTG) 74 Einrichtungen / 4.340 Plätze; davon 46 Altenpflegeheime mit 3.973 Plätzen
- Seniorenkulturprogramm (freiwillig) 3 Veranstaltungen 15.000 € Kreismittel
- Mitarbeiter: 8

Ausbildungsförderung

- Verantwortlicher: Herr Christian Böhme, Tel.: 02181 601 5036
- Leistungsarten: Ausbildungsförderung
- Rechtsgrundlage: BAföG
- Personenkreis: Absolventen von
 - Berufsfachschulen,
 - Fach- und Fachoberschulen,
 - Abendschulen,
 - Friedrich-Spee-Kolleg in Neuss
 - weiterführenden, allgemein bildenden Schulen ab Kl. 10 unter bestimmten Voraussetzungen
- Altersstruktur: zwischen 16 und 30 Jahren im Regelfall
- Kostentragung: Bund
- Leistungsfälle: ca. 1.400 pro Jahr
- Gesamtvolumen: ca. 4,575 Mio. €
- Mitarbeiter: 5

Produktgruppe 50.4 – Schwerbehindertenstelle

- Verantwortliche: Frau Brigitte Carl-Hosse, Tel.: 02181 601 5071
- Verfahren zur Feststellung der Behinderung (Grad der Behinderung)
- Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von
- Nachteilsausgleichen (Merkzeichen)
- Ausstellung des Schwerbehindertenausweises

Antragszahlen 2019/2020

	2019	2020
Erstanträge	4932	4359
Änderungsanträge	5814	5102
Widersprüche	2542	2171
Nachprüfungen	2542	2540
Klagen	299	243

- Mitarbeiter: 27
- Telefon Servicestelle: 02181 601-5800

- Telefax: 02181 601-5899
- Email: schwerbehinderung@rhein-kreis-neuss.de

Kommunales Integrationszentrum (KI)

Das Kommunale Integrationszentrum ist organisatorisch als Produktgruppe 50.5 dem Sozialamt zugeordnet.

- Verantwortliche: Frau Ulrike Weyerstraß, Tel.: 02181 601 5062
- Leistungsarten: Integration von Migranten
- Rechtsgrundlagen: Zuwanderungsgesetz (ZuwG), Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) NRW
- Personenkreis:
 - Menschen mit Migrationshintergrund
 - Aufnahmegesellschaft und -institutionen
 - Interessenvertretungen der Migranten
 - Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Jugendmigrationsdienst
 - kreisangehörige Städte und Gemeinde
 - sonstige Akteure der Integrationsarbeit
- Förderungshöhe: Kreiszuschuss Integration an die Wohlfahrtsverbände 250.000 €
- Kostentragung: Land NRW über KI-Festbetragsförderung:
Förderhöhe Personalkosten in 2020: 265.000 € (ohne LK)

- fünf vom Land abgeordnete Lehrkräfte (LK) (4 VZÄ)
- grundständige KI-Förderung für zurzeit:
drei sozialwissenschaftliche Fachkräfte (2,5 VZÄ),
eine Verwaltungsfachkraft (Leitung),
eine Verwaltungsassistentkraft (0,5 VZÄ)
- KOMM-AN-Projektförderung des Landes:
zwei Fachkräfte (1,0 VZÄ)

Bund (BMFSFJ):

- Fördermittel „Demokratie leben – Partnerschaften für Demokratie“
Einsatz RKN: 0,5 VZÄ

Bund (BMBF):

- Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“,
zwei Bildungskoordinatorinnen (2,0 VZÄ)

- Mitarbeiter/innen: 14

61.4 Wohnraumförderung und Wohnungsbindung

Gesetzliche Grundlagen: u.a.

- Wohnraumförderungs- und Nutzungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Wohnraumförderungsbestimmungen NRW
- Wohnraumnutzungsbestimmungen

Wohnraumförderung

Zuständigkeit für die Städte des Rhein-Kreises und der Gemeinde Rommerskirchen
Förderung:

- Neubau und Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- Neubau von preisgebundenen Mietwohnungen (Bezug mit Wohnberechtigungsschein)
- Neubau von Wohnheimen für schwerbehinderte Menschen und Studenten
- Modernisierung von Wohnraum (Eigenheim und Mietwohnungen)
- Bauliche Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen

Wohnungsbindung

Zuständigkeit für öffentlich geförderte Wohnung in der Stadt Grevenbroich und Rommerskirchen

- Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen
- Mietpreis- und Belegungskontrolle der geförderten Objekte
- Überwachung der Instandhaltung der geförderten Objekte
- Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Wohnungsbau

Der Rhein-Kreis Neuss ist dank seiner guten Infrastruktur, des hohen Freizeitwertes und der Lage im Herzen des Rheinlandes ein bei Familien ebenso wie bei Paaren und Alleinstehenden aller Altersklassen beliebter Wohnstandort. Dies macht ihn zu einem Zuzugsgebiet und führt zu einem für die kommenden Jahre prognostizierten deutlichen Bevölkerungswachstum.

Um den Bedarf an Wohnraum bis 2030 – insbesondere im preisgünstigen Segment – zu quantifizieren hat der Rhein-Kreis Neuss in 2017 InWIS mit der Erstellung einer Wohnungsbedarfsanalyse beauftragt. In der gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen erarbeiteten Studie wird der Wohnungsbedarf bis auf Quartierebene heruntergebrochen und zudem auch spezifiziert. Die Analyse war seitdem für die Städte und die Gemeinde sowie auch private Akteure am Wohnungsmarkt eine wichtige Planungshilfe und soll in 2021 fortgeschrieben werden.

Ein Ergebnis der Wohnungsbedarfsanalyse war auch, dass es im Kreisgebiet bis 2030 einen Bedarf von insgesamt 4.795 Wohneinheiten im öffentlich geförderten Preissegment gibt. Im Rhein-Kreis Neuss gibt es lediglich in Neuss mit dem Neusser Bauverein einen kommunalen Akteur am Wohnungsmarkt, mit dem die Stadt Einfluss auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes nehmen kann. Daneben gibt es mit der GWG Neuss, dem Bauverein Grevenbroich, der Baugenossenschaft Dormagen sowie der Wohnungsbaugesellschaft Kreis Viersen (für den Bereich der Stadt Meerbusch) vier Akteure, an denen Kommunen beteiligt sind, aber keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben. Die Stadt Dormagen plant nach jetzigen Erkenntnissen und anders als bislang gegenüber dem Kreis geäußert die Gründung einer eigenen Wohnungsbaugesellschaft.

Um in allen Teilen des Kreises zur Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum beizutragen, beabsichtigt der Kreis die Gründung einer Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum. Das Konzept hierfür wurde unter

Einbeziehung des Verbandes für Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen erarbeitet. Die Gesellschaft soll im Auftrag öffentlicher und privater Grundstückseigentümer den Bau von gefördertem und preisgünstigem Wohnraum sowohl für den Eigentumserwerb als auch zur Miete koordinieren und die Wohnungsverwaltung der gebauten Objekte bündeln.

Anlagen:

Amt 61 - 2020 Förderergebnis

Rhein-Kreis Neuss 61.4 - Wohnraumförderung und Wohnungsbindung -

Wohnungsbauprogramm 2020 Gesamtergebnis

Art	Anzahl WE	Baudarlehen Neubau €	Baudarlehen Erwerb best. Wohnraum €	Miet- wohnungen Neubau	Darlehen Modernisierung €	Gesamtbetrag: €	nachrichtlich: Vorjahresultat 2019 (WE / Gesamtbetrag)
Eigenheime/ETW (Neubau)	4	633.900,00				633.900,00	8
Eigenheime/ETW (Bestand)	9		1.393.400,00			1.393.400,00	9
Mietwohnungen/Gruppenwohnungen	146			19.892.318,19		19.892.318,19	68
Modernisierung Mietwohnungen	42				3.042.764,83	3.042.764,83	75
Modernisierung Eigenheime	1				78.636,97	78.636,97	3
Wohnheim							1
	202	633.900,00	1.393.400,00	19.892.318,19	3.121.401,80	25.041.019,99	
Bescheide EH/ETW:	13					2.027.300,00	
Bescheide MW/Hpl.:	6					19.892.318,19	
Bescheide Modernisierung:	3					3.121.401,80	
Wohnheim							
insgesamt:	22					25.041.019,99	

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0233/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Besetzung der Kommission "Silberner Plan"****Sachverhalt:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2001 auf Empfehlung der damaligen Pflegekonferenz zur Behandlung von Themen und zur Vorbereitung von Entscheidungen im Bereich der kommunalen Seniorenpolitik die „Kommission Silberner Plan“ eingerichtet. Diesem Gremium gehören jeweils ein Vertreter der dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehörigen Fraktionen an sowie zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Der Vorsitz obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

In der Sitzung sollen für die neue Wahlperiode des Kreistages die Mitglieder (und jeweils eine Stellvertretung) der Kommission Silberner Plan neu bestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss bestellt die von den einzelnen Fraktionen und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege benannten Personen zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission Silberner Plan.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0249/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Haushalt

Sachverhalt:

Herr Kreisdirektor Brügge wird die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung 2021 für den Bereich Soziales in der Ausschusssitzung vorstellen. Der Beschluss des Kreistags wird für den 24.03.2021 erwartet. Nach Beschluss wird der Haushalt der Bezirksregierung zur Zustimmung vorgelegt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0238/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Gesellschaftsvertrag der "Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH"****Sachverhalt:**

Der Rhein-Kreis Neuss ist dank seiner guten Infrastruktur, des hohen Freizeitwertes und der Lage im Herzen des Rheinlandes ein bei Familien ebenso wie bei Paaren und Alleinstehenden aller Altersklassen beliebter Wohnstandort. Dies macht ihn zu einem Zuzugsgebiet und führt zu einem für die kommenden Jahre prognostizierten deutlichen Bevölkerungswachstum.

Die durch InWIS im Auftrag des Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit allen kreisangehörigen Kommunen erstellte Wohnungsbedarfsanalyse, die im kommenden Jahr gemeinsam fortgeschrieben werden soll, hat für den Zeitraum von 2017 – 2030 einen Bedarf von 20.152 zusätzlichen Wohneinheiten im Kreisgebiet, davon 4.795 im öffentlich geförderten Preissegment, ermittelt.

Aktuell gelingt es, insbesondere im mittleren und unteren Preissegment, nicht in allen Teilen des Rhein-Kreises Neuss den für eine Bedarfsdeckung notwendigen Wohnraum bereitzustellen.

Zur Schaffung preisgünstigen Wohnraums – sowohl zum Eigentumserwerb als auch zur Miete – wird es darauf ankommen, in allen Kommunen des Kreises Akteure zu haben, die gezielt in diesen investieren. Dabei scheitert die Schaffung von geförderten Wohnraum nicht an zu geringen Fördermitteln. Von 2008 – 2020 hat der Rhein-Kreis Neuss insgesamt 287 Millionen Euro Fördermittel zur Wohnbauförderung bewilligt. In der Zeit musste kein Antrag wegen nicht ausreichender Mittel abgelehnt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es lediglich in Neuss mit dem Neusser Bauverein einen kommunalen Akteur am Wohnungsmarkt, mit dem die Stadt Einfluss auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes nehmen kann. Daneben gibt es mit der GWG Neuss, dem Bauverein Grevenbroich, der Baugenossenschaft Dormagen sowie der Wohnungsbaugesellschaft Kreis Viersen (für den Bereich der Stadt Meerbusch) vier Akteure, an denen Kommunen beteiligt sind, aber keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben. Die Stadt

Dormagen plant nach jetzigen Erkenntnissen und anders als bislang gegenüber dem Kreis geäußert die Gründung einer eigenen Wohnungsbaugesellschaft.

Zur Bedarfsdeckung im preisgünstigen Segment des Wohnungsmarktes bedarf es einer gemeinsamen Anstrengung aller privaten und öffentlichen Akteure. Neben ausreichenden und entsprechend gestalteten Flächen sind auch in allen Teilen des Kreises Akteure notwendig, die gezielt und angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in preisgünstigen Wohnraum investieren.

Zur Förderung der Bautätigkeit im geförderten und preisgünstigen Wohnungsmarkt soll eine „Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbh“ beitragen. Diese soll im Auftrag öffentlicher und privater Grundstückseigentümer den Bau von gefördertem und preisgünstigem Wohnraum sowohl für den Eigentumserwerb als auch zur Miete koordinieren und die Wohnungsverwaltung der gebauten Objekte bündeln. Eine solche Gesellschaft hat auch der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen als zielführende Handlungsoption zur Schaffung von neuem preisgünstigem Wohnraum vorgeschlagen. Wesentliche Vorteile sind dabei, dass Knowhow gebündelt und Kosten minimiert werden. Hinzu kommt, dass die Grundstücke im Eigentum der Kommunen bleiben, daher keine Grunderwerbssteuer anfällt und die Kommunen weiterhin alle Einflussmöglichkeiten behalten. Dies minimiert auch weiter den Verwaltungsaufwand der Gesellschaft.

Die Kreisverwaltung hat dieses Konzept in der Sitzung des Kreistags am 26. Juni 2019 erstmals eingebracht und wurde durch den Kreistag damit beauftragt, dieses gemeinsam mit interessierten Kommunen weiterzuentwickeln und eine Gesellschaftssatzung zu erarbeiten.

In den mit allen kreisangehörigen Kommunen geführten Gesprächen wurde von Seiten mehrerer Kommunen bereits angekündigt, eine solche Gesellschaft mit der Schaffung preisgünstigen Wohnraums beauftragen zu wollen.

In der vorliegenden Satzung wird der Rhein-Kreis Neuss mit einer Stammeinlage von 25.000 € zunächst alleiniger Gesellschafter. Den Kommunen oder deren alleinigen Tochtergesellschaften ist es möglich, der Gesellschaft beizutreten. Notwendig für eine Beauftragung der Gesellschaft durch eine Kommune ist dies nicht. Die Kommunen werden unabhängig von einer Beteiligung in einem Beirat eng in die Aktivitäten der Gesellschaft eingebunden. Zudem behalten sie bei ihren eigenen Grundstücken als Eigentümer stets die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Bauvorhaben. Für die Stammeinlage sind im Haushalt bis zu 3 Millionen Euro für eine Beteiligung an einer Wohnungsbaugesellschaft veranschlagt. Die Gründungskosten (Notar, Handelsregister) werden aus Mitteln der Kreisentwicklung finanziert. Das finanzielle Risiko des Rhein-Kreises Neuss beschränkt sich zur Gründung auf maximal 25.000 €.

Zur Minimierung von Fixkosten, insbesondere in der Anlaufphase, soll bei der Gesellschaft zunächst kein eigenes Personal eingestellt werden. Die Geschäftsführung soll im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch einen bereits am Wohnungsmarkt aktiven Akteur mit übernommen werden. Dies sichert Knowhow und schafft eine notwendige Flexibilität bei der Umsetzung erster Baumaßnahmen.



Der Satzungsentwurf ist mit der Bezirksregierung abgestimmt.

Über die vorgeschriebene Beteiligung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde, die Auswahl eines Partners für die Übernahme der Geschäftsführung im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages sowie die weitergehende finanzielle Planung inkl. einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wird die Kreisverwaltung im Kreisausschuss und Kreistag weiter berichten und notwendige Beschlüsse einholen.

Anlagen:

Entwurf Gesellschaftsvertrag Stand 28.01.2021

Gesellschaftsvertrag

der

Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen:

Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH.

Sie hat ihren Sitz in Grevenbroich.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung von Auftraggebern bei der Errichtung öffentlich geförderter und preisgünstiger Wohnungen und Wohnhäuser im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter sowie die Verwaltung von Wohnungen und Wohngebäuden, insbesondere von öffentlich gefördertem Wohnraum im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Erwerb, die Errichtung, Vermietung, Verpachtung, Verwaltung und Veräußerung von Wohngebäuden, Eigentumswohnungen sowie Gebäuden zum Zweck der Schaffung und des Erhalts von preisgünstigem und gefördertem Wohnraums im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die diesen Zwecken dienlich sind und sich hierzu auch an Bauunternehmen, anderen Wohnungsbauunternehmen sowie Wohnungsverwaltungsunternehmen aller Art beteiligen, Verbänden anschließen und Mitgliedschaften erwerben.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Sie darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt -25.000,- Euro.

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25 Geschäftsanteile je 1000,- Euro

(2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

1. Rhein-Kreis Neuss

25 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von 25.000,- Euro

(3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe vor der Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter dürfen nur Kommunen und Kommunalverbände oder deren alleinige Tochtergesellschaften werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

Mit Mitgliedern der Geschäftsführung darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte vorher schriftlich zustimmt. Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(2) Die Geschäftsführer werden jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

(3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen.

(4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, gibt sie sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Geschäftsführer zu unterschreiben und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

(2) Einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB, befreit werden.

§ 9 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

Die vom Rhein-Kreis Neuss in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistags gebunden. Die von den Städten und Gemeinden entsandten Vertreter sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der entsendenden Körperschaft gebunden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.

(3) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte eines jeden Gesellschafters können nur einheitlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich fassen, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.

§ 11 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erscheint.

- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
- c) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - d) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - e) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in Abstimmung mit deren Vorsitzendem von den Geschäftsführern einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, können in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen. In gleicher Weise sind sie berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände die Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung zu verlangen.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

§ 13 Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Fall schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder ungeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer gefertigt und unterzeichnet und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnet und freigegeben wird. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag der Geschäftsführung anvertraut sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere

- f) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- g) den Wirtschaftsplan
- h) die Verwendung des Jahresergebnisses,
- i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz
- j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- k) Die Bestellung an Abberufung von Geschäftsführern
- l) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- m) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen werden sollen,
- n) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- o) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- p) die Entlastung der Geschäftsführer,
- q) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter,
- r) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- s) die Umwandlung der Gesellschaft,
- t) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

die Änderung des Gesellschaftsvertrags,

die Umwandlung der Gesellschaft,

die Auflösung der Gesellschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Beschluss über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Beirat

(1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat.

(2) Zwei Mitglieder werden durch den Rhein-Kreis Neuss entsandt. Jede Stadt oder Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss sowie jeder weitere Gesellschafter hat das Recht, zwei durch den jeweiligen Rat bestellte Mitglieder in den Beirat zu entsenden.

Die Mitgliedschaft wird erst mit der schriftlichen Anzeige durch die entsendende Körperschaft an die Geschäftsführung wirksam. Gleiches gilt für Abberufungen und Neubesetzungen. Die Mitglieder können von der entsendenden Körperschaft jederzeit abberufen werden.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung und den/die Gesellschafter zu beraten, insbesondere in Bezug auf den Wohnungsbedarf, die Fördermöglichkeiten, die Auswahl des Standortes für Bauvorhaben, die äußere Gestaltung der Bauwerke, den Zuschnitt der Wohnungen sowie den allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Mieter / Nutzer.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung vorbereitet und einberufen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Beiratssitzung wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll erstellt und vom Vorsitzenden durch Unterzeichnung freigegeben.

(6) Die vom Rhein-Kreis Neuss in den Beirat entsandten Vertreter sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistags gebunden. Die von den Städten und Gemeinden entsandten Vertreter sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der entsendenden Körperschaft gebunden.

(7) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Den Beiratsmitgliedern werden die Reisekosten zu den Beiratssitzungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 17 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

(4) Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

a) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen,

b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen,

c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen und den Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

§ 18 Rücklagen

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.

(2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung.

§ 19 Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehende Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

§ 20 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 21 Offenlegung/Veröffentlichung

Vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags finden die §§ 325, 326, 327, 328 HGB Anwendung.

§ 22 Offenlegung der Bezüge

Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Beiratsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge werden von der Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds gemäß § 108 Absatz 1 Ziffer 9 Gemeindeordnung veröffentlicht. In die Anstellungsverträge und Bestellungen sind entsprechende Regelungen und Hinweise aufzunehmen.

§ 23 Gleichstellung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Das Landesgleichstellungsgesetz NRW findet auf die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 24 Prüfung der Gesellschaft

Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Der Rhein-Kreis Neuss übt die Rechte nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz aus.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 25 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,

durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0232/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche (Pflege-)Bedarfsplanung

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW ist die „Verbindliche Bedarfsplanung“ jährlich durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Dies ist für das Jahr 2021 mittels Dringlichkeitsbeschluss des Kreistags vom 16.12.2020 erfolgt.

Auf Grundlage

- der aktuellen Daten von IT.NRW,
- der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes,
- der Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie
- der Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet,

wurde der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wird kein Bedarf ausgewiesen.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen, davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diesen Beschluss des Kreisausschusses gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

1. Sachverhalt und Darstellung der Grundlagen:

Dieser Beschluss wurde auf Grundlage des folgenden Sachverhalts gefasst:

Im Verlauf des Jahres 2019 war erstmals die Datengrundlage vorhanden, um im Sinne des Wunsches des Kreistages eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. von Sozialräumen innerhalb des Kreisgebietes vorzunehmen. Daher hat die Verwaltung unterjährig eine entsprechende Vorlage erarbeitet, die in der Sitzung des Kreistages am 26. Juni 2019 einstimmig verabschiedet worden ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung wurde auf Basis der Pflegestatistik von IT.NRW (Stand 31.12.2019, veröffentlicht 23.11.2020) aktualisiert.

Folgende Änderungen und Aktualisierungen wurden eingefügt:

Unter Punkt 5.2 wurde die Anzahl der tatsächlich freien Plätze in stationären Einrichtungen im Kreisgebiet (Tabelle 5) und deren Verteilung auf die einzelnen Kommunen (Tabelle 6) auf den neusten verfügbaren Datenbestand aktualisiert. Diese Aktualisierung belegt, dass sich die Situation im Rhein-Kreis Neuss im Verlauf des Jahres 2020 im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert hat und stützt somit die aus der Datenanalyse gezogenen Schlüsse.

Ergänzt wurde unter Punkt 1.4 die Tabelle 2 (bereinigte Prognosedaten) um die vom Kreistag beschlossene Planung von 80 zusätzlichen Plätzen in der Stadt Kaarst sowie die 40 zusätzlichen Plätze in Neuss-Norf.

Punkt 2.2.1 zeigt die aktuellsten Entwicklungen in der Tagespflege. Punkt 2.3.1 zeigt dies analog für die Kurzzeitpflege. Beide Punkte enthalten eine Wertung der Verwaltung im Hinblick auf die Kernaussagen der „Verbindlichen Bedarfsplanung“.

Daher stellte die Verwaltung für das Jahr 2021 fest, dass kreisweit kein weiterer Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gegeben ist. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird durch die Daten des beigefügten Vortrags belegt, erläutert und abschließend noch mal zusammengefasst.

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und

Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten.

Für die Jahre 2015-2019 erfolgte jeweils eine kreisweite Pflegebedarfsplanung. Seitens einiger kreisangehöriger Kommunen bestand allerdings dauerhaft der nachvollziehbare Wunsch, die Bedarfsplanung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen darzustellen. Diese kommunenscharfe Pflegebedarfsplanung erfolgte erstmalig mittels Kreistagsbeschluss vom 18.12.2019 für das Jahr 2020.

Für die Stadt Kaarst wurde zudem zwischenzeitlich mit Beschluss des Kreistages am 26.06.2019 bereits der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt. Der „Gut Kötténich GmbH“ als Betreiber der Einrichtung konnte bereits die erforderliche Abstimmungsbescheinigung des Rhein-Kreises Neuss erteilt werden. Die von der „Diakonie Rhein-Kreis Neuss“ geplante Einrichtung in Neuss-Norf wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 eröffnet.

Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ des Rhein-Kreises Neuss bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der vollstationären Pflege. Dies ist auch im Folgenden der Fall. Für die Schaffung neuer Tagespflegeeinrichtungen oder neuer Kurzzeitpflegeplätze bedarf es keiner Bedarfsbestätigung des Rhein-Kreises Neuss.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen. Die „Örtliche Planung“ wird 2021 planmäßig fortgeschrieben.

Der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen wird nicht vollständig durch den Rhein-Kreis Neuss unterbunden. Eine ohne Bedarfsbestätigung errichtete Einrichtung hat lediglich keinen Anspruch auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer

Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens. Der entsprechende Verordnungstext ist als Anlage beigefügt.

1.3. Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ im Rhein-Kreis Neuss

Nach Durchführung des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens erhielt das ALP-Institut, Hamburg, im April 2017 den Auftrag, für den Rhein-Kreis Neuss eine „Örtliche Planung“ nach § 7 Abs. 1 APG NRW zu erstellen. Das Ergebnis wurde dem Kreistag im Dezember 2017 vorgestellt. Seither arbeitet die Verwaltung an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Die Vorbereitung der Erstellung der „Örtlichen Planung“, das Ergebnis sowie die Umsetzungsschritte wurden in den Sitzungen der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter in den vergangenen Jahren regelmäßig durch die Verwaltung vorgestellt und aktualisiert. In diesem Jahr konnte die Konferenz coronabedingt nicht stattfinden.

Die Verwaltung hat seinerzeit dem ALP-Institut den Auftrag erteilt, die aktuellsten verfügbaren Daten von IT.NRW so aufzubereiten, dass sie den gesetzlichen Vorgaben des APG genügen und einen zukünftigen Zeitraum nach der beabsichtigten Beschlussfassung im Kreisausschuss darstellen. Diese Daten bilden, unter Berücksichtigung der weiter unten vorgenommenen Bewertung, die Grundlage für den seitens der Verwaltung unterbreiteten Beschlussvorschlag.

1.4. Prognosedaten für die verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Nach der Systematik der „Örtlichen Planung“ wurden drei Szenarien dargestellt, um den zukünftigen Bedarf zu prognostizieren. Die Details können dem Kapitel 6 der „Örtlichen Planung“ entnommen werden, die unter folgendem Link einsehbar ist:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/dienstleistungen/oertliche-pflegeplanung/>

Da für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ nur ein Wert als Bedarfsprognose zulässig ist, wurde auf Basis der Diskussion im Rahmen der Fachkonferenz zur „Örtlichen Planung“ am 12.10.2017 das Szenario „Gesundheit“ als am unwahrscheinlichsten eingestuft und aus der weiteren Betrachtung entfernt. Aus den Ergebnisse der Szenarien „Status quo“ und „Ambulantisierung“ wurde dann durch ALP ein Mittelwert gebildet, der als Orientierungswert für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ dient. Dabei muss klar sein, dass die Prognosedaten nie die Realität „auf den Platz genau“ darstellen können und wollen, sondern die wahrscheinlichste Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose folgendes Bild:

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2030
Dormagen	-86	-94	-157
Grevenbroich	+110	+103	+52
Rommerskirchen	+26	+24	+8
Jüchen	-33	-36	-65
Kaarst	-190	-203	-266
Korschenbroich	+13	+10	-35
Meerbusch	-58	-69	-118
Neuss	-100	-120	-202
Rhein-Kreis Neuss	-318	-384	-784

Tabelle 1: Prognose auf Basis der Daten von IT.NRW (Stand 31.12.2019, veröffentlicht 23.11.2020)

Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-90	-98
Grevenbroich	105	99
Rommerskirchen	25	23
Jüchen	-34	-38
Kaarst	<u>-195</u>	<u>-207</u>
Korschenbroich	9	6
Meerbusch	-62	-72
Neuss	<u>-112</u>	<u>-131</u>
Rhein-Kreis Neuss	-354	-418

Tabelle 1b: Prognosedaten des Vorjahres (2019)

Für die Stadt Neuss ist bereits eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze ausgesprochen, für Kaarst eine Planung mit 80 Plätzen vom Kreistag beschlossen. Der Gesamtbedarf an Plätzen ist demnach um 120 Plätze zu reduzieren. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfsprognosen um diese Zahl bereinigt:

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2030
Dormagen	-86	-94	-157
Grevenbroich	+110	+103	+52
Rommerskirchen	+26	+24	+8
Jüchen	-33	-36	-65
Kaarst	<u>-110</u>	<u>-123</u>	<u>-186</u>
Korschenbroich	+13	+10	-35
Meerbusch	-58	-69	-118
Neuss	<u>-60</u>	<u>-80</u>	<u>-162</u>
Rhein-Kreis Neuss	-198	-264	-664

Tabelle 2: Bereinigte Prognosedaten mit aktuellen Daten mit aktuellen Daten von IT.NRW (Stand 02.12.2020)

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-90	-98
Grevenbroich	105	99
Rommerskirchen	25	23
Jüchen	-34	-38
Kaarst	<u>-115</u>	<u>-127</u>
Korschenbroich	9	6
Meerbusch	-62	-72
Neuss	<u>-72</u>	<u>-91</u>
Rhein-Kreis Neuss	-234	-298

Tabelle 2b: Bereinigte Prognosedaten mit Daten aus dem Vorjahr (2019)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der prognostizierte Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen auf Grundlage der aktuellen Daten von IT.NRW leicht rückläufig ist.

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenüber gestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die Erstellung der „Örtlichen Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss fällt zeitlich exakt mit dem Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze zusammen. Die Pflegestärkungsgesetze haben u.a. nachhaltige Veränderungen in der Leistungsstruktur der Pflegeversicherung sowie eine neue Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mit sich gebracht.

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 31.12.2019. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im November 2020 zur Verfügung gestellt.

2.2 Entwicklung in der Tagespflege

Der enorme Nachfragezuwachs bei der Tagespflege ist an den Daten ablesbar, die durch die Investitionskostenförderung der Verwaltung zur Verfügung stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzungstage durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss in den Jahren 2015 bis 2019. Die Daten für 2020 wurden wegen der vorübergehenden pandemiebedingten Schließungen nicht in die Betrachtung einbezogen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400	59.389

Tabelle 3: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege

Diese Daten zeigen auf, dass der Platzausbau in der Tagespflege auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pflegebedürftigen Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss führt. Dazu trägt wesentlich bei, dass die Pflegestärkungsgesetze die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen haben. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es werden weitere Einrichtungen geplant und in Betrieb gehen.

Die somit nach und nach flächendeckend entstehende Möglichkeit durch Tagespflege die pflegenden Angehörigen zu entlasten wird zu einer geringeren bzw. zeitlich späteren Inanspruchnahme stationärer Pflege führen, was wiederum die Datenbasis für die prospektive Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich verändern wird.

2.2.1 Entwicklungen in der Tagespflege 2016-2020

Die nachfolgende Tabelle 3.1 zeigt die Entstehung von Tagespflegeeinrichtungen seit 2016.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	geplant
Einrichtungen	11	13	16	19	21	6

Plätze	162	193	240	290	317	+ 113
--------	-----	-----	-----	-----	-----	-------

Tabelle 3.1: Bestand an Tagespflegeeinrichtungen und –plätzen 2016 bis 2020

Die Daten aus den Tabellen 3 und 3.1 belegen, dass mit dem zunehmenden Angebot an Tagespflege auch die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich zunimmt. Hieraus ist abzuleiten, dass weiterhin eine große Nachfrage besteht, die durch weiteren Ausbau der Angebotsstruktur zu stärken sein wird. Des Weiteren belegt die Entwicklung, dass die Schaffung zusätzlicher vollstationärer Angebote nur dann erfolgen sollte, wenn aktuelle Datengrundlagen die Notwendigkeit belegen und die dann entstehenden Häuser auch tatsächlich zur Bedarfsdeckung beitragen können.

2.3. Entwicklung in der Kurzzeitpflege

Die Nutzungstage bei Kurzzeitpflege durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich laut der Statistik bei der Investitionskostenförderung wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817	37.823

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in Tagen

Der Rückgang an Belegungstagen in den Jahren 2018 und 2019 gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurückzuführen sein, dass in den Jahren wegen der behördlich angeordneten Belegungsstopps und erforderlichen Umbaumaßnahmen in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann.

Ggf. ist es aber auch ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümmern von persönlichen Belangen lässt, so dass nicht nur stationäre Pflege vermieden oder hinausgezögert wird, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht.

Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. Dieser Zusammenhang macht deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Kreisgebiet in Kontakt, um zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an bestehende Einrichtungen zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

Stand 30.11.2020 wurden 15.862 Belegungstage registriert. Dies steht ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Somit ist die Datengrundlage 2020 zur Kurzzeitpflege für die weiteren Jahre nicht valide.

Trotzdem ist auch in der Kurzzeitpflege zukünftig zu hinterfragen, ob der (coronabereinigte) Effekt der gesunkenen Belegungstage, der schon seit 2018 erkennbar ist, darauf zurückzuführen ist, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen oder ob die Ausweitung des Angebotes an Tagespflege die pflegenden Angehörigen so entlastet, dass eine Kurzzeitpflege in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden muss, um sich zu erholen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass durch die Fix-Flex-Regelung seit Ende

2018 bereits 20 solitäre, zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze geschaffen wurden, dies jedoch nicht zu einer tatsächlichen Steigerung der Belegungstage geführt hat.

2.4. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Die Kreisverwaltung erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.11.2019	184
15.05.2020	261
15.11.2020	249
Durchschnitt	188

Tabelle 5: freie Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.11.2020
Dormagen	16
Grevenbroich	38
Rommerskirchen	5
Jüchen	18
Kaarst	3
Korschenbroich	47
Meerbusch	60
Neuss	62
Gesamt	249

Tabelle 6: freie Kapazitäten am 15.11.2020 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick sind der vom ALP-Institut ermittelte Bedarf und die tatsächlich leer stehenden Pflegeplätze ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen von Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurückzuführen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichte der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit nicht am Markt zur Verfügung und tragen somit auch nicht zu Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden rund drei Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung, die entsprechenden Plätzen könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor Personalressource zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die Verwaltung hat vor 2014 alle Investoren und neuen Betreiber vor den Fehlentwicklungen eines nicht gesteuerten Angebotsmarktes in der Pflege – erfolglos - gewarnt. Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hat sich flächendeckend spürbar reduziert, berechtigte Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich gute Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Ein erneutes unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen kann nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, als Rhein-Kreis Neuss zunächst formelle Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze zu schaffen, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der Einrichtung wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde (Heimaufsicht) des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen.

Es ist Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

2.5. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2019. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550	1.568
davon Fachkräfte in VK	639	651	665	684	734	794	800	813	836
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%	53%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.977	3.977

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden! In diesem Zeitraum traten die unter 2.5 geschilderten Mängel auf, die der WTG-Behörde gemeldet wurden.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ begonnenen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führte nochmals zu

einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nahm die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Seit 2014 steigt die Anzahl der in der stationären Pflege tatsächlich besetzten Vollzeitstellen stetig an. Trotzdem sind die meisten bei der WTG-Behörden eingehenden Beschwerden eng mit fehlenden personellen Ressourcen verknüpft.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2019 um 40 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen. Die Zahl der mit Pflegefachkräften besetzten Stellen wuchs im Durchschnitt pro Jahr um 21,88 Vollzeitstellen, wodurch kreisweit eine stabile Fachkraftquote von etwas über 50% erreicht wurde.

Aus den Daten lässt sich ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben.

2.6. Planungen außerhalb des vollstationären Sektors

Derzeit werden im Rhein-Kreis Neuss weitere Tagespflegeeinrichtungen errichtet und geplant. Es gibt inzwischen 4 Einrichtungen im Kreisgebiet, die die Schaffung von insgesamt 48 solitären Kurzzeitpflegeplätzen planen. Zudem kamen in diesem Jahr in Kaarst 20 Plätze in zwei Demenz-Wohngemeinschaften hinzu und es sind weitere Senioren-Wohngemeinschafts-Projekte in Neuss, Dormagen und Grevenbroich geplant.

In den teilstationären Sektoren und der Schaffung neuer Wohnangebote muss der Schwerpunkt zukünftiger Aktivitäten bei der Schaffung neuer Kapazitäten zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen liegen. So können Antworten auf die personellen Fragestellungen gefunden werden und insbesondere kann so den Wünschen der betroffenen Menschen entsprochen werden.

Der Rhein-Kreis Neuss engagiert sich in diesen Bereichen, die Kommunen des Kreises sind eingeladen und aufgefordert sich für die Schaffung von Wohngemeinschaften oder anderweitiger Betreuter Wohnformen aktiv einzubringen.

Erfolge in diesem Bereich können und werden ebenfalls die Nachfrage nach zusätzlichen vollstationären Plätzen bremsen, was einen Effekt bei der Bemessung des zukünftigen Bedarfs haben wird.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die als Basis für die „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ zur Verfügung stehen, sind nach einem schlüssigen und transparenten System berechnet worden. Sie basieren jedoch auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen und den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze **derzeit** mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet sind und somit nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen auch das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen, wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei

Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus.

Daneben gibt das APG NRW vor, dass die „Verbindliche Bedarfsplanung“ darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehendem Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist.

3.4. Kommunenscharfe Betrachtung

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird derzeit ein minimaler Platzüberhang prognostiziert.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wurde bereits mit Beschluss des Kreistages am 26.06.2019 der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Das südliche Kreisgebiet wird als sozialräumliche Einheit betrachtet. Prognostizierte Bedarfe und Überhänge halten sich in diesem Sozialraum bis 2022 die Waage. In den vergangenen zwei Jahren meldeten die Einrichtungen aus den genannten Kommunen zu den einzelnen Stichtagen insgesamt jeweils rund 80 freie Plätze.

Die Entwicklung in der Stadt Dormagen ist im Hinblick auf die Prognosedaten zu beobachten.

Neuss

Die Entwicklung in der Stadt Neuss ist hinsichtlich der Prognosedaten und hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Pflegepersonal zu beobachten. Dabei sind auch die ab dem Frühjahr 2021 zur Verfügung stehenden 40 zusätzlichen Pflegeplätze sowie die geplante Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an zwei bestehende Einrichtungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Langzeitprognosen wird die seitens der Stadt Neuss vertretene Haltung begrüßt, schon jetzt das notwendige Planungsrecht für die spätere Ansiedlung einer weiteren Pflegeeinrichtung zu schaffen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestands sowie der Bedarfsprognosen für Kaarst und Meerbusch wäre hier ein Standort im Neusser Norden sinnvoll.

Meerbusch

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten zu beobachten.

3.5. Zusammenfassung der Erläuterungen:

Die Berechnung des Bedarfes an Pflegeplätzen mit aktuellen Daten hat gezeigt, dass der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Vergleich zur Bedarfsberechnung des Vorjahres leicht rückläufig ist.

Gleichzeitig wurde bereits ein Bedarf von 120 zusätzlichen Pflegeplätzen genehmigt und es sind derzeit 249 Betten im Rhein-Kreis Neuss nicht belegt. Somit kann mit diesen bereits und zukünftig am Markt zur Verfügung stehenden Plätzen der prognostizierte Bedarf für das kommende Jahr gedeckt werden.

Zudem hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Schaffung zusätzlicher ambulanter und teilstationärer Angebote die Nachfrage nach stationären Angeboten abgenommen hat. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre zu erwarten sein.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0235/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Bericht zur Pflege in der Corona-Pandemie****Sachverhalt:**

Seit Beginn der Corona-Pandemie im Februar 2020 stehen die vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie die Einrichtungen der Eingliederungshilfe im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Regelmäßig wird in den Medien über massive Ausbruchsgeschehen in diesen Gemeinschaftseinrichtungen berichtet.

Auch im Rhein-Kreis Neuss waren und sind gegenwärtig Einrichtungen akut von Corona-Gruppenerkrankungen betroffen. Zwischen März 2020 und Januar 2021 hatten insgesamt 25 von 46 Einrichtungen mindestens zwei infizierte Bewohnerinnen und Bewohner zu vermelden. 70 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sind mittlerweile an den Folgen einer Corona-Infektion verstorben.

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) wird im Falle eines Ausbruchsgeschehens gemeinsam mit dem Kreisgesundheitsamt aktiv und trifft entsprechende Regelungen, um das Ausbruchsgeschehen möglichst einzudämmen. Insbesondere werden für die Zeit des Ausbruchsgeschehens die Besuchsrechte reglementiert und vorübergehende Aufnahmestopps ausgesprochen, um potentielle Neuaufnahmen nicht zu gefährden und das Personal in diesen kritischen Zeiten nicht vor zusätzliche Herausforderungen zu stellen. Während dieser Akutphasen stehen das Kreisgesundheitsamt, die WTG-Behörde und die betroffenen Einrichtungen jeweils in einem engen Austausch. Die Kooperation und Zusammenarbeit führt hierbei dazu, dass in den meisten Fällen das Infektionsgeschehen frühzeitig eingedämmt werden kann. Gleichwohl haben die Erfahrungen der vergangenen Monate gezeigt, dass es selbst in gut geführten Häusern zu flächendeckenden Infektionen innerhalb der Bewohnerschaft gekommen ist. Dies war speziell in Einrichtungen für demenziell veränderte Personen festzustellen, da die mangelnde Einsichtsfähigkeit sowie teils ausgeprägten Laufenden der Bewohnerinnen und Bewohner zu einer großen Ausbreitung unterhalb der Bewohnerschaft führen.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben während eines Ausbruchsgeschehens pflegt die WTG-Behörde seit Beginn der Pandemie einen engen Kontakt zu den Pflegeeinrichtungen. So werden im Abstand von maximal zwei bis drei Wochen regelmäßige Videokonferenzen mit den

Einrichtungsleitungen zu aktuellen Themen durchgeführt. Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit haben gemeinsame Videokonferenzen mit Vertretern des Kreisgesundheitsamtes sowie des Impfzentrums und der Kassenärztlichen Vereinigung zu den Themen „Schnelltests“ und „Impfungen“ stattgefunden.

Mit Beginn des zweiten Lockdowns im Dezember 2020 wurden die Regelungen in den Pflegeeinrichtungen nochmals verschärft. Dies betrifft speziell die Durchführung von Schnelltests bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuchern und Beschäftigten sowie die Umsetzung der Maskenpflicht und weiterer Hygienebestimmungen.

Die Umsetzung dieser Regelungen wurde von der WTG-Behörde vor den Weihnachtsfeiertagen durch eine umfassende Kontrolle in 38 von 46 Pflegeeinrichtungen kontrolliert. Die Einrichtungen wurden bei Auffälligkeiten darauf aufmerksam gemacht und hinsichtlich der Abstellung der Defizite beraten.

Eine inhaltsgleiche Aktion wurde in allen 46 Einrichtungen im Januar erneut durchgeführt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der Einrichtungen vorbildlich arbeitet und die geltenden Bestimmungen einhält. So wurden lediglich in zwei Häusern gravierende Verstöße gegen die Testpflicht festgestellt. Bei den festgestellten Verstößen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die entsprechenden Personen eingeleitet.

Die Verwaltung informiert im Rahmen der nächsten Sitzung gern über die weitere Entwicklung in den Pflegeeinrichtungen. Zudem ist seitens der WTG-Behörde in diesem Jahr wieder ein Tätigkeitsbericht zu erstellen, dessen inhaltlicher Schwerpunkt ebenfalls auf den Aufgaben rund um die Corona-Pandemie liegen wird.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0234/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Gutachten "Junge Pflege" (Sachstand)****Sachverhalt:**

Im Rahmen der Örtlichen Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) wurde das GEWOS-Institut aus Berlin mit der Erarbeitung der Fachstudie „Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss“ beauftragt.

Der erste Teil dieser Studie wurde bereits in der Sitzung des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses vom 13.02.2020 vorgestellt. Mit dem zweiten Teil der Studie konnte erst im Oktober 2020 begonnen werden. Die Fortsetzung der Studie verzögert sich nun erneut aufgrund der verschärften Maßnahmen rund um die Corona-Problematik und der damit verbundenen eingeschränkten Erreichbarkeit der für die Studie relevanten Personengruppen, sodass mit einer Fertigstellung frühestens Mitte des Jahres zu rechnen ist. Die Kreisverwaltung wird zeitnah über den weiteren Ablauf informieren und bittet die Verzögerungen zu entschuldigen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0243/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel****Sachverhalt:**

Derzeit gelten für den Rhein-Kreis Neuss noch die Mietobergrenzen, die zum 01.02.2019 neu angepasst wurden. In Beachtung der ständigen Rechtsprechung ist für das Jahr 2021 eine erneute Anpassung vorzunehmen.

Zu diesem Zweck wurden im Frühjahr 2020 in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) Firmen/Institute, die bereits schlüssige Konzepte für andere Kommunen erstellt haben, zunächst um die Abgabe von so genannten Orientierungsangeboten und hiernach der formellen Angebote gebeten. Diese wurden überprüft und ausgewertet.

Für die Auftragsvergabe wurden einerseits die voraussichtlichen Kosten und andererseits die bisher von den jeweiligen Unternehmen erwirkten positiven Gerichtsentscheidungen gegenübergestellt. Bei der Bewertung der positiven Gerichtsentscheidungen, wurden jeweils Entscheidungen der Landessozialgerichte, des Landessozialgerichts NRW und des Bundessozialgerichts jeweils mit aufsteigenden prozentualen Anteilen gewichtet. Diese Bewertung wurde in Form einer so genannten Entscheidungsmatrix dargestellt, welche aufgrund der unterschiedlichen Gewichtungsanteile das Unternehmen mit der besten Bewertung ausweist.

Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Im Sommer 2020 kündigten sich Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Rechtmäßigkeit von schlüssigen Konzepten an, die zwei der Anbieter betrafen, die am Vergabeverfahren für das schlüssige Konzept für den Rhein-Kreis Neuss beteiligt waren. Im Sinne einer zukunftsgerichteten und möglichst rechtssicheren Entscheidung bezüglich der Erstellung des schlüssigen Konzepts wurde die Veröffentlichung der Pressemitteilungen des Bundessozialgerichtes zu diesen Urteile vor Auftragsvergabe abgewartet. Die Entscheidungsgründe wurden noch nicht veröffentlicht und werden für die erste Jahreshälfte 2021 erwartet.

In deutlicher Abweichung der bisherigen Rechtsprechung entschied das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 17.09.2020 zum Az.: B 4 AS 22/20 R, dass auch Konzepte, die zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen ausschließlich auf Angebotsmieten abstellen, die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges schlüssiges Konzept erfüllen.

Aktueller Sachstand:

Nach abschließender Freigabe durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss wird der Auftrag vergeben.

Für die so genannte Basisanalyse sind ca. 6- 8 Wochen anzusetzen.

Zur möglichst umfassenden Abbildung des Wohnungsmarktes im Kreisgebiet sollen auch Daten der Großvermieter einbezogen werden. Für die Abfrage und Auswertung dieser Daten werden schätzungsweise 4 Wochen benötigt. (...) Die Dauer der Verzögerung ist davon abhängig, wie kurzfristig die Großvermieter Rückmeldung geben. Erst, wenn diese Daten vorliegen, kann die Basisanalyse beginnen.

Aufgrund dieser Zeitschiene rechnet die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt damit, dass ihr das Ergebnis der Basisanalyse des beauftragten Unternehmens bis Ende April 2021 vorliegen wird und in der Kreistagssitzung am 30. Juni 2021 eine Beschlussfassung zur turnusmäßigen Anpassung der Mietobergrenzen erfolgen kann.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Mietobergrenzen gelten die derzeitigen fort.

Entwicklung der Gesetzeslage

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben Nr. 31/21 des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2021 hinzuweisen. Danach hat die Bundesregierung am 16.12.2020 die Entwürfe eines Mietspiegelreformgesetzes und einer Mietspiegelverordnung beschlossen. Die kommunalen Spitzenverbände und das BMAS haben versucht, in diesem Rahmen Verbesserungen zur Frage der rechtssicheren Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen bei den Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II/SGB XII zu erreichen. So wurden weitere gesetzliche Änderungen/Konkretisierungen zu Methoden, Berechnungsverfahren, Vergleichsraumbildung und (eigenen) Datenerhebungsrechten der Grundsicherungsträger gegenüber den Vermietern beraten. Die Tatsache, dass man mit diesem Vorschlag nicht durchdringen konnte, verdeutlicht, dass man auch in Zukunft mit der äußerst unsicheren Rechtslage insbesondere auf der Ebene der Landessozialgerichte konfrontiert sein wird. Dies bestätigt aber auch, dass es geboten war, die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 17. September 2020 abzuwarten, um diese in die Entscheidungsfindung zur Vergabe des Auftrags zur Erstellung des schlüssigen Konzepts für den Rhein-Kreis Neuss einfließen zu lassen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0231/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Bildungs- und Teilhabepaket****Sachverhalt:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen können neben ihrem Regelbedarf zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII erhalten, um ihnen die gleichen Möglichkeiten in der Freizeit oder der Schule zu bieten wie Kindern aus Familien mit höherem Einkommen. Leistungsberechtigt können dabei Personen aus dem SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG oder Familien mit geringem Haushaltseinkommen sein, die keine Leistungen aus den genannten Bereichen beziehen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket dient als finanzielle Unterstützung und verfolgt das Ziel, jedem Kind die soziale und kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft zu eröffnen. Die Unterstützung erfolgt durch Übernahme der Kosten für folgende Leistungskomponenten:

1. Mittagsverpflegung in Kindergärten oder Schulen
2. Lernförderung im Sinne der klassischen Nachhilfe oder bei Teilleistungsschwierigkeiten
3. Schülerbeförderung
4. Schulausflüge oder Klassenfahrten
5. Förderung der Teilnahme an gemeinschaftlichen, außerschulischen Aktivitäten, wie z.B. Sportvereine
6. Beschaffung des Schulbedarfs

Durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz für das Jahr 2021 steigen ab dem 1. Januar 2021 die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf von 150 Euro auf 154,50 Euro; davon werden zunächst 51,50 Euro für das Anfang 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr gezahlt und 103 Euro für das darauf im Sommer 2021 folgende erste Schulhalbjahr.

Bei einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben sich aufgrund der Covid-19-Pandemie Änderungen bei der Erbringungsform ergeben. So erfolgt zurzeit die Lernförderung aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen online und durch die (vorübergehende bzw. teilweise) Schließung der Schulen und Kindergärten für den normalen Betrieb sind auch bei der Mittagsverpflegung neue Herausforderungen aufgetreten. Daher

wurde durch das Sozialschutzpaket II für die Zeit ab dem 01.03.2020 die Möglichkeit zur Nutzung der dezentralen Mittagsverpflegung geschaffen. Diese Regelung wurde regelmäßig verlängert und gilt auf Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes bis zum 31.03.2021. Das bedeutet, dass die Kosten für ein Mittagessen auch dann übernommen werden, wenn wegen der Corona-Pandemie eine gemeinsame Mittagsverpflegung in den Einrichtungen nicht möglich ist. In diesem Fall können Caterer oder andere Anbieter das Essen zum Beispiel nach Hause liefern oder an einem Ausgabeort zu Abholung bereitstellen, auch wenn dies mit Mehrkosten verbunden ist. Möglich ist auch die Ausgabe von Lebensmittelpaketen oder Gutscheinen für das Mittagessen durch die Anbieter.

Zum Thema Mittagsverpflegung hat die Verwaltung am 24.11.2020 die beigefügte Pressemitteilung herausgegeben, um über die aktuellen Regelungen zu informieren und die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und der lokalen Gastronomie hinzuweisen.

Zusätzlich wurden das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss und die Sozial- und Schuldezernenten der kreisangehörigen Kommunen um Rückmeldung gebeten, wie die anspruchsberechtigten Personen über die Möglichkeit der dezentralen Mittagsverpflegung informiert wurden. Nach den hierzu eingegangenen Rückmeldungen wurde der berechnete Personenkreis mittels Anschreiben oder persönlicher Ansprache über die Möglichkeit der dezentralen Mittagsverpflegung informiert. Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss informiert laufend auf der Homepage und im Rahmen der leistungsrechtlichen Beratung über die Möglichkeit der dezentralen Mittagsverpflegung. Außerdem bereitet das Jobcenter ein Informationsschreiben an alle Leistungsberechtigten vor, dessen Inhalt mit der Kreisverwaltung abgestimmt werden soll.

Pandemiebedingt ist im vergangenen Jahr bei einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe ein Mehr- bzw. Minderaufwand im Vergleich zum Jahr 2019 zu verzeichnen gewesen. Insbesondere bei den Klassenfahrten ist ein Minderaufwand sichtbar, da diese größtenteils nicht stattfinden konnten. Dagegen sind die Kosten für die Mittagsverpflegung deutlich angestiegen. Die nachfolgende Übersicht dient als Vergleich für die entstandenen Kosten der Jahre 2019 und 2020:

Ausgaben BuT	2019	2020	Differenz
Schulausflüge/ - klassenfahrten	546.582,45 €	242.083,09 €	-304.499,36 €
Schulbedarfspaket	1.105.185,48 €	1.296.389,82 €	191.204,34 €
Schülerbeförderung	46.365,43 €	64.846,33 €	18.480,90 €
Lernförderung	676.449,64 €	624.376,96 €	-52.072,68 €
Mittagsverpflegung	2.003.650,99 €	2.950.916,65 €	947.265,66 €
Soziale und kulturelle Teilhabe	169.271,94 €	177.643,57 €	8.371,63 €
Summe	4.547.505,93 €	5.356.256,42 €	808.750,49 €
Haushaltsansatz	4.720.000,00 €	5.440.000,00 €	720.000,00 €

Für das Jahr 2021 strebt die Verwaltung in Vorbereitung auch mit Blick auf die Einführung eines digitalen Antragsverfahrens für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wie das Online-Zugangsgesetz (OZG) dies ab dem Jahr 2022 vorschreibt, eine systematische und grundlegende Überprüfung der Bewilligungsverfahren an. Ziel der Verwaltung ist es, den Aufwand sowohl für die Eltern als auch die Leistungsbehörden so gering wie möglich zu halten,

um Bearbeitungszeiten zu reduzieren und den Zugang zu Leistungen so einfach wie möglich zu gestalten.

Insbesondere soll geprüft und diskutiert werden, ob statt der Direktzahlung an Anbieter oder die Ausgabe von Gutscheinen Geldleistungen gewährt werden sollen. Dabei lässt sich die Verwaltung von dem Gedanken der Vermeidung von Stigmatisierung und der Überzeugung leiten, dass die anspruchsberechtigten Eltern die Leistungen verantwortungsvoll im Sinne ihrer Kinder einsetzen. Wird die Erkenntnis gewonnen, dass die Leistungen nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, so wird im Einzelfall auf das Gutscheinverfahren umgestellt und zudem ein ganzheitlicher Beratungsansatz gewählt. Die Thematik hat der Kreisdirektor am 28.01.2021 mit der Arbeitsgemeinschafts Wohlfahrtspflege andiskutiert. Diese steht dem Ansatz grundsätzlich positiv gegenüber. Es wurde vereinbart, dies vertieft zu diskutieren.

Zugleich wird die Verwaltung einen verstärkten Fokus auf eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit legen, um mit der Zeit so viele anspruchsberechtigte Familien wie möglich zu erreichen. In einem ersten Schritt wurden auf der Homepage des Kreises Links zu leicht verständlichen und anschaulichen Erklär-Videos für die einzelnen Leistungen eingestellt. Diese wurden durch die Schulsozialarbeiter/innen des TZ Glehn entwickelt. Die BuT-Schulsozialarbeit wird durch eine Landesförderung sowie eine Förderung durch den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen finanziert. Als weiterer Schritt ist die „Übersetzung“ der Homepage für den Bereich Bildung und Teilhabe in leichte Sprache avisiert. Die Verwaltung wird über den Fortgang berichten.

Anlagen:

Pressemitteilung Mittagessen auch während Coronazeiten für Familien mit geringem Einkommen



Rhein-Kreis Neuss: Mittagessen auch in Coronazeiten für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen

Soziales | 20.11.2020

Kinder aus Familien mit geringem Einkommen erhalten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Dazu gehört unter anderem ein Mittagessen in der Schule, in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege – auch in Coronazeiten. Das Kreissozialamt weist darauf hin, dass die Kosten für ein Mittagessen auch dann übernommen werden, wenn wegen der Corona-Pandemie eine gemeinsame Mittagsverpflegung in den Einrichtungen nicht möglich ist. „In diesem Fall können Caterer oder andere Anbieter das Essen zum Beispiel nach Hause liefern oder an einem Ausgabeort zu Abholung bereitstellen“, erläutert Amtsleiterin Anja Moll, „auch wenn dies mit Mehrkosten verbunden ist.“ Möglich sei auch die Ausgabe von Lebensmittelpaketen oder Gutscheinen für das Mittagessen.

Kreisdirektor und Sozialdezernent Dirk Brügge weist darauf hin, dass diese Regelung zunächst bis zum Jahresende gilt und voraussichtlich bis Ende März 2021 gesetzlich ausgeweitet wird. „Mit dieser Maßnahme reagieren wir auf die aktuelle Situation und unterstützen Familien, die ohnehin in schwierigen finanziellen Umständen leben“, betont Brügge. „Gleichzeitig stärken wir die lokale Gastronomie.“ Anbieter können sich unter anderem auf der Plattform www.rheinkreishelden.de über ortsansässige Lieferdienste informieren. Lokale Gastronomen finden Kooperationspartner in dem Anbieterverzeichnis des Rhein-Kreises Neuss unter dem Link <https://but.rhein-kreis-neuss.de/>.

Laut einer Abfrage des Kreises gestaltet sich die praktische Umsetzung der Kooperation für die meisten Anbieter von Mittagsverpflegung aus personellen und logistischen Gründen bisher schwierig. Daher hat Carsten Paetau, Leiter der Produktgruppe, zu der auch die BuT-Koordination zählt, jetzt in einem Brief alle Anbieter von Mittagsverpflegung im Rhein-Kreis Neuss nochmals darauf hingewiesen, dass der Kreis Kooperationsmodelle mit Gastronomen – zum Beispiel ortsansässigen Lokalen und Lieferdiensten – finanziell im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes unterstützt. Er ist sicher: „Von dieser Zusammenarbeit profitieren beide Seiten – die örtlichen Lokale und

Lieferdienste ebenso wie die Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, für die weiterhin ein Mittagessen zur Verfügung gestellt wird.“ Auch wenn wegen der steigenden Zahl der Corona-Infektionen einzelne Schulen und Kindertagesstätten komplett oder teilweise geschlossen werden, sollen die Kinder nach Möglichkeit weiter ein Mittagessen erhalten.

Bedürftige Familien können sich bei Fragen zur Inanspruchnahme und Übernahme zusätzlicher Kosten dezentraler Mittagessens-Angebote an die Sozialämter oder an das Jobcenter wenden, von denen sie bereits Leistungen erhalten. Wer sich beim richtigen Ansprechpartner unsicher ist, kann sich gerne an die BuT-Koordination im Kreissozialamt unter Tel. 02181 601-5032 oder per E-Mail an [bildungspaket\(at\)rhein-kreis-neuss.de](mailto:bildungspaket(at)rhein-kreis-neuss.de) wenden.

Externe Links

- www.rheinkreishelden.de
<http://www.rheinkreishelden.de>

Interne Links

- <https://but.rhein-kreis-neuss.de/>
<https://but.rhein-kreis-neuss.de/>

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0241/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Landesförderprogramm "Kommunales Integrationsmanagement" (KIM)****Sachverhalt:**

Auf die bisherige Berichterstattung, insbesondere im Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 17.09.2020, wird Bezug genommen.

Das vom Land NRW aufgelegte neue Förderprogramm Kommunales Integrationsmanagement (KIM) dient der Förderung einer besseren rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration, insbesondere geflüchteter Menschen ohne bisherigen Zugang zu einem Fallmanagement, von der Einreise bis zur Einbürgerung. KIM dient hierbei auch vor allem der Optimierung von Verwaltungsprozessen im Integrationsverlauf.

In den nächsten drei Jahren sollen folgende Ziele von KIM umgesetzt werden:

- Implementierung einer strategischen, koordinierenden Ebene zur Steuerung (Baustein 1),
- Implementierung einer operativen Ebene des individuellen Case-Managements (Baustein 2),
- Förderung der Einbürgerung (Baustein 3),
- Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss möchte das Land NRW gerne bei der Einrichtung und Etablierung von KIM unterstützen. Ein entsprechender Antrag auf Förderung wurde nach Veröffentlichung der Förderrichtlinien vom 30.11.2020 im Dezember vom Rhein-Kreis Neuss gestellt. Zurzeit wird ein kreisweites Handlungskonzept zu KIM entwickelt. Das Programm und die bisherige Planung werden in der Sitzung durch eine Power-Point-Präsentation vorgestellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0239/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.01.2021 "Service und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH"****Sachverhalt:**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Gesellschaft mit einem strategischen Partner kooperieren soll, welcher das notwendige Knowhow in diesem Bereich einbringt.

Von Seiten der kreisangehörigen Städte und der Gemeinde gibt es bereits mehrere Äußerungen, dass die Leistungen einer Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum im Rhein-Kreis Neuss genutzt werden soll. In Neuss gibt es bereits zwei größere Wohnungsbaugesellschaften, welche sich auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus betätigen. Die Stadt Dormagen beabsichtigt, selbst eine Wohnungsbaugesellschaft zu gründen. Von diesen beiden Städten wird daher keine Initiative für eine Zusammenarbeit mit der Kreiswohnungsbaugesellschaft ausgehen.

Dass auch im Rhein-Kreis Neuss ein hoher Bedarf an preisgünstigem, gefördertem Wohnraum besteht, ist unstrittig und sowohl von den Städten und der Gemeinde als auch in der durch den Kreis beauftragten und durch InWIS erstellten Wohnungsbedarfsanalyse bestätigt worden. Zudem sind im Rahmen der Erstattung der Kosten für die Unterkunft durch das Sozialamt entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben worden. Diese liegen auch vor. Durch eine weitere Marktanalyse ist daher kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie sowie eines Businessplans führt zu zeitlichen Verzögerungen und verursacht erhebliche Kosten. In welchem Umfang die Städte und die Gemeinde die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch nehmen werden, lässt sich nur schwer vorhersagen. Zu dem genauen Umfang sind im Vorfeld auch keine verbindlichen Aussagen zu erwarten. Daher mangelt es auch an einer tragfähigen Datengrundlage für aussagekräftige Studien und Pläne. Falls das Angebot nur im geringen Umfang genutzt wird, werden auch keine nennenswerten Kosten verursacht. Auf eine Machbarkeitsstudie und einen Businessplan kann daher in dem vorliegenden Fall verzichtet werden.

Zu den beantragten Änderungsvorschlägen an dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages nimmt die Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Wo die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, muss auch mit möglichen anderen Gesellschaftern abgestimmt werden und kann dann kurzfristig entschieden werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Beschränkung des Tätigkeitsgebiets auf den Rhein-Kreis Neuss würde sinnvolle Kooperationen mit anderen interessierten Kommunen außerhalb des Kreisgebietes erschweren bzw. unmöglich machen und sollte deshalb nicht umgesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die angeregte Streichung schränkt den Handlungsrahmen der Gesellschaft stark ein. Ob die Gesellschaft auch selbst Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte erwerben und selbst vermieten, verpachten und Grundstücke veräußern können soll, bedarf der Erörterung in den Gremien und der Abstimmung mit dem strategischen Partnern.

Zu § 2 Abs. 3:

Dem Vorschlag betreffend die Beschränkung auf Zweigniederlassungen im Rhein-Kreis Neuss kann gefolgt werden.

Zu § 4:

Hier gilt das oben zu § 2 Abs. 1 Gesagte entsprechend. Falls nur Kommunen aus dem Rhein-Kreis Neuss Gesellschafter werden können, werden hierdurch sinnvolle Kooperationen mit

anderen Körperschaften innerhalb und außerhalb des Rhein-Kreises Neuss unmöglich gemacht. Dem Vorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Es bestehen keine Bedenken, dem Vorschlag betreffend die Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufhebung des Verbotes der Mehrfachvertretung zu folgen und die Zuständigkeit hierfür der Gesellschafterversammlung zuzuweisen.

Zu § 10 Abs. 1:

Dem Vorschlag ist zu folgen. Hierdurch wird eine sprachliche Unschärfe korrigiert.

Zu § 10 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Ergänzung betreffend die Anwendung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung sollte eingefügt werden. Die vorgeschlagene Änderung betreffend die Relation von Geschäftsanteil und Stimmen in der Gesellschafterversammlung erschwert die Aufnahme weiterer Gesellschafter und damit mögliche Kooperationen. Es sollte deshalb dabei bleiben, dass jeder Geschäftsanteil eine Stimme in der Gesellschafterversammlung vermittelt.

Zu § 10 Abs. 5 neu:

Die vorgeschlagene Ergänzung sollte eingefügt werden.

Zu § 16 Ziffer 2.:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Position des Rhein-Kreises Neuss gestärkt. Dem Vorschlag kann daher gefolgt werden.

Anlagen:

20210208 Antrag Sozial Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH_final

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
Herrn Sven Ladeck

Kreisverwaltung
41460 Neuss

Dienstag, 12. Januar 2021

Antrag für die Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses am 08.02.2021 sowie den Kreisausschuss am 24.02.2021

"Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH"

Der Sozial- und Wohnungsausschuss möge beschließen, der
Kreisausschuss bestätigen:

1. Zweistufiges Vorgehen

In der Sitzung am 8. Februar 2021 wird der **Entwurf** für den „Gesellschaftsvertrag der
Service- und Koordinierungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH“ mit den im
Weiteren noch einzubringenden Änderungsvorschlägen beschlossen.

Die Beschlussfassung über die Gründung dieser Service- und
Koordinierungsgesellschaft kann in einer späteren Sitzung erfolgen, wenn die
nachfolgend genannten Aufgaben von der Kreisverwaltung erfüllt worden sind:

- Voraussetzung für die Gründung einer Gesellschaft ist die professionelle Zusammenarbeit mit einem "strategischen Partner", der sich im Sozial- und Wohnungsausschuss vorstellen möge.
- Voraussetzung für die Gründung einer Gesellschaft ist auch die beabsichtigte Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Gesellschaft durch Kommunen des Rhein-Kreises Neuss. Hierzu ist eine schriftliche Meinungsbekundung der Kommunen durch die Kreisverwaltung einzuholen.
- Gemäß §107 Abs. 5 GO NRW ist eine Marktanalyse durch die Kreisverwaltung durchzuführen und dem Ausschuss vorzulegen. Hierzu sind die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements der zu gründenden Gesellschaft und der Bedarf der Kommunen des Rhein-Kreises Neuss sowie "privater Dritter" für eine solche Gesellschaft darzulegen.
- Es ist ein Businessplan der zu gründenden Gesellschaft vorzulegen, aus dem deutlich die Aufgaben und Ziele der zu gründenden Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 des Gesellschaftsvertrages hervorgehen

Begründung:

SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Rhein-Kreis Neuss treten dafür ein, dass die Herausforderungen auf den Wohnungsmärkten im Rhein-Kreis Neuss vor Ort durch die Städte und die Gemeinde umzusetzen sind. Der Kreis soll hierbei den Städten und der Gemeinde unterstützend zur Seite stehen.

Eine "Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH" kann dafür eine geeignete Einrichtung sein, wenn Kommunen des Rhein-Kreises Neuss für eine solche Gesellschaft Bedarf bekunden und sie den Herausforderungen bei der Deckung des Bedarfs, insbesondere an öffentlich gefördertem und preisgünstigem Wohnraum, aus eigenen administrativen Strukturen heraus selbst nicht oder nur unter erschwerten langwierigen Bedingungen gerecht werden können.

Die Bauherrenfunktion hat dabei nicht auf die Gesellschaft überzugehen, sondern verbleibt bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Dies gilt auch für das Eigentum an den zu errichtenden Wohnhäusern und Wohnungen sowie den Grundstücken. Die zu gründende Gesellschaft unterstützt das Vorhaben mit den erforderlichen Serviceleistungen und der Koordinierung von Maßnahmen und wird nur im Auftrag einer Stadt oder der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss tätig.

Dafür ist in der Anfangsphase die Zusammenarbeit mit einem strategischen Partner zwingend notwendig, da eine neu zu gründende Gesellschaft über keinerlei professionelles Knowhow verfügt, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Hierfür bedarf es eines Meinungsbildes der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss, ebenso wie einer damit verbundenen Machbarkeitsstudie und eines Businessplans für diese Gesellschaft.

Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer Gesellschaft aus der u. a. hervorgehen muss, welche Aufgaben die Gesellschaft im Einzelnen wahrzunehmen hat und wie sich der Geschäftsbereich der Gesellschaft wirtschaftlich tragen kann, ohne dem Steuerzahler zur Last zu fallen.

Dabei sollte im Businessplan auch darauf eingegangen werden, welche Gesellschaftsform für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen den größten Vorteil bietet - etwa im Vergleich einer GmbH zu einer GmbH & Co KG.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen halten diese Punkte für eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Gründung einer solchen Gesellschaft.

Bedauerlicherweise sind diese Punkte aus der Vorlage nicht erkennbar, sodass es derzeit an einer Grundlage für eine Beschlussfassung fehlt.

Wir bitten um Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag und eine zügige Umsetzung, damit eine abschließende Beratung für eine Gesellschaftsgründung zügig erfolgen kann.

2. Änderungsantrag zum vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages der "Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH"

a)

"§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft" wird wie folgt geändert: „Sie hat ihren Sitz in

Wird bei der abschließenden Beschlussfassung über die Gründung der Gesellschaft geklärt. Der Sitz der Gesellschaft hat im Rhein-Kreis Neuss zu sein.

b)

"§ 2 Gegenstand der Gesellschaft" wird im Absatz 1 wie folgt geändert bzw. neu formuliert:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung von Auftraggebern bei der Errichtung öffentlich geförderter und preisgünstiger Wohnungen und Wohnhäuser

im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss sowie die Baubetreuung, die Vermittlung von Baugrundstücken und die Verwaltung und Instandhaltung von Wohnungen und Wohngebäuden im Rhein-Kreis Neuss.

Absatz (2) des Absatzes (1) wird ersatzlos gestrichen.

c)

(2) hinter dem Wort Zweigniederlassung einfügen "im Rhein-Kreis Neuss" und weiter mit "zu errichten...".

d)

§ 4 "Kommunalverbände" streichen und hinter dem Wort "Tochtergesellschaften" einfügen "im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss" und weiter mit "werden".

e)

§ 8 (2) "Aufsichtsrat" streichen und ersetzen durch "Gesellschaftsversammlung".

f)

§10 (1) Im 2. Absatz den 2. Satz ändern: hinter "Städten" in "und der Gemeinde...".

g)

§10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Je angefangene fünf Gesellschaftsanteile gewährt ein stimmberechtigtes Mitglied in der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder werden in Anwendung des § 113 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bzw. Rat der entsendenden Gebietskörperschaft gewählt. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.“

h)

Folgender Absatz 5 wird in §10 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer sind berechtigt und auf Verlangen eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung verpflichtet, an den Sitzungen als beratendes Mitglied teilzunehmen.“

i)

In §16 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Begründung:

Ziel einer "Service- und Koordinierungsgesellschaft" soll es sein, im Auftrag der Kommunen des Rhein-Kreises Neuss öffentlich geförderten und preisgünstigen Wohnraum zu errichten und damit einen Beitrag zur Deckung des in der Wohnungsbedarfsanalyse ermittelten Bedarfs an öffentlich geförderten und preiswerten Wohnraum zu leisten.

Diesem Ziel wird der vorliegende Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im 2. Absatz des § 2 (1) so nicht gerecht. Es hat nichts mit einer reinen Servicegesellschaft zu tun, wenn im Gesellschaftsvertrag ausgeführt wird, dass die Gesellschaft selbst Grundstücke erwirbt, verpachtet oder vermietet.

Grundstücke sollen - wenn überhaupt - durch die Kommunen erworben werden und auch in ihrem Eigentum verbleiben. Aufgabe einer Servicegesellschaft kann in diesem Zusammenhang lediglich die Vermittlung von Baugrundstücken im Auftrag einer Kommune für diese selbst sein.

Es ist auch nicht Aufgabe einer Servicegesellschaft, selbst Bauträgergeschäfte vorzunehmen und die eigene Vermietung, Verpachtung, Verwaltung und Veräußerung von Wohngebäuden und insbesondere die Errichtung von Eigentumswohnungen durchzuführen.

Aus diesem Grund ist der 2. Absatz des § 2 (1) ersatzlos zu streichen und der gesamte § 2 (1) wie vorgeschlagen zu ersetzen. Somit können Kommunen aus dem Rhein-Kreis Neuss diese Servicegesellschaft vollständig für ihre Projekte im Bereich des öffentlich geförderten und preiswerten Wohnungsbaus zum eigenen Nutzen beauftragen. Auch die Konzentration auf das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss wird damit zum Ausdruck gebracht. Dies wird mit dem Antrag zur Einfügung im § 2 (3) zusätzlich verdeutlicht.

Der Änderungsvorschlag des § 4 stellt klar, dass nur Kommunen und deren Tochtergesellschaften aus dem Rhein-Kreis Neuss Gesellschafter werden dürfen. Aus diesem Grund sind die Kommunalverbände zu streichen.

Die Änderung im § 8 bezieht sich auf einen Aufsichtsrat, der als Organ im vorliegenden Entwurf gar nicht vorgesehen ist. Hier kann nur ein Ersatz durch die „Gesellschafterversammlung“ erfolgen, wobei ein reines Aufsichtsgremium neben der regelmäßig nur einmal im Jahr tagenden Gesellschaftsversammlung geprüft werden sollte.

Die Änderung in § 10 Absatz 1 bezieht sich lediglich auf die Tatsache, dass wir im Rhein-Kreis Neuss nur eine Gemeinde haben.

Absatz 3 trifft rechtssichere und praxistaugliche Klarstellungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung, den der vorliegende Entwurf bislang vermissen ließ. In Analogie zu der Zahl der Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in der Gesellschafterversammlung soll auch der in §16 definierte Beirat besetzt werden.

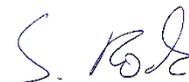
Absatz 5 trifft Regelungen in Hinblick auf die Teilnahme der Geschäftsführungen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung.

Ziel der Gründung einer Servicegesellschaft muss es sein, dass die Kommunen des Rhein-Kreises Neuss ihre Ziele bei der Erstellung von öffentlich gefördertem und preiswertem Wohnraum, auch mit Blick auf ihre städtebaulichen Planungen und Quartierkonzepte eigenständig lösen und umsetzen können, wobei der Kreis ihnen mit dieser Gesellschaft beratend und flankierend zur Seite stehen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch
- Fraktionsvorsitzender -



Simon Rock
- Fraktionsvorsitzender -

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0236/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Bildungskarte

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion und die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen haben für die Kreistagssitzung am 16.12.2020 einen Antrag zum Thema Bildungskarte eingereicht.

Zu diesem Antrag wird inhaltlich auf die Vorlage 7.2 Bildungs- und Teilhabepaket verwiesen.

Nähere Informationen zu diesem Antrag sind der beigefügten Vorlage der Kreistagsitzung vom 16.12.2020 zu entnehmen.

Anlagen:

20201216_Kreistag_Antrag_Bildungskarte_final
Bildungskarte Vorlage Kreistag

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Mittwoch, 2. Dezember 2020

Antrag: Teilhabe aller Kinder sicherstellen! Einführung einer Bildungskarte

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2020** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

1. Zur vereinfachten Umsetzung der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beschließt der Kreistag, eine Bildungskarte zu den in der Begründung dargelegten Modalitäten einzuführen, um die Teilhabe für alle Kinder sicherzustellen.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten sowie die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche in ausreichendem Umfang sowie niedrigschwellig und proaktiv zu informieren.
3. Über das Ergebnis ist der Ausschuss für Soziales und Wohnen bis März 2021 zu unterrichten.

Begründung:

Im Jahr 2010 urteilte das BVerfG eindeutig, dass die geltenden Kinderregelsätze nicht existenzsichernd seien und es die Aufgabe des Bundesgesetzgebers sei, das soziokulturelle Existenzminimum für alle Kinder sicherzustellen (BVerfG, 1 BvL 1/09). Im Jahr 2011 wurde in Reaktion auf das Urteil das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt, womit leistungsberechtigte Familien die Möglichkeit erhielten, die Übernahme der Kosten für Klassenfahrten, Schulmaterialien und Lernförderung oder auch Sportangebote bei der jeweiligen Leistungsstelle vor Ort zu beantragen und geltend machen zu können.

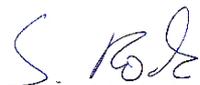
Der hohe Bürokratieaufwand und die oft verbreitete Unkenntnis über die Leistungen haben zur Folge, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen kaum abgerufen werden und bei vielen Kindern nicht ankommen. Das soziokulturelle Existenzminimum ist also nicht bei allen Kindern sichergestellt.

Das BuT geht mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand für alle beteiligten Akteure einher. So müssen die Leistungsberechtigten jede Leistung des BuT einzeln beantragen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Im Rhein- Kreis Neuss werden lediglich nur von einem geringen Teil der Leistungsempfänger*innen ein Antrag auf die o.g. Leistungen gestellt. Deshalb ist es notwendig einen Weg zu finden, der die Teilhabeleistungen so niederschwellig gestaltet, dass sie bekannt und einfach nutzbar sind.

Dazu soll in allen Rechtskreisen ein Globalantrag eingeführt und somit auf die gesonderte Antragstellung für die einzelnen Leistungen verzichtet werden. Diese administrativen Maßnahmen müssen mit einer intensiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Leistungsanbietern kombiniert werden, um die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche zu informieren. Es sollen automatisch bei der Beantragung und Bewilligung der primären Geldleistung (SGB II, Wohngeld usw.) die BuT-Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe, die Förderung des Mittagessens sowie die Kostenerstattung eintägiger und mehrtägiger Ausflüge und Klassenfahrten mit beantragt werden. Auf die Bildungskarte wird ein Guthaben entsprechend dem Bewilligungszeitraum – z. B. 90 Euro für 6 Monate Teilhabeleistungen – aufgeladen und kann dann von den Kindern und Jugendlichen bei Vereinen eingesetzt werden. Zudem werden Pauschalbeträge für ein- und mehrtägige Klassenfahrten, Ausflüge und das Mittagessen gespeichert, die bei Bedarf eingelöst werden können. Dies gilt für alle Kinder einer Bedarfsgemeinschaft bzw. Familie unabhängig davon, ob sie die Leistung nutzen. Gleichzeitig wird auf ein unbürokratisches Abrechnungsverfahren mit den Leistungsanbietern (Caterer, Sportvereine, Schulen usw.) gesetzt. Alle Anbieter können über die Bildungskarte ihre Leistungen abbuchen und müssen keine Einzelanträge mehr stellen bzw. Einzelabrechnungen vornehmen.

Die Finanzierung der Bildungskarte soll aus den eingesparten Personalkosten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Rock
- Fraktionsvorsitzender -



Andreas Behncke
- Fraktionsvorsitzender -

gez. Angela Stein-Ulrich
- stellv. Fraktionsvorsitzende -

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0128/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Bildungskarte
Sachverhalt:

Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 wurde ein sog. „Globalantrag“ eingeführt, um den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erleichtern. Dabei wird für den Rechtskreis SGB II auf das Erfordernis gesonderter Antragstellung mit Ausnahme des Bereichs Lernförderung für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen verzichtet. Leider gab es bisher keine Übertragung des Globalantrags auf den Rechtskreis BKGG; hier wurde lediglich auf das Schriftformerfordernis des § 9 Abs. 3 BKGG verzichtet.

Die Einführung einer „Bildungskarte“ wurde vom Rhein-Kreis Neuss bereits umfassend geprüft.

Hierzu wurde ein Verfahren der Stadt Hamm herangezogen, die mit dem Unternehmen Sodexo ein ähnliches Projekt auf dem Weg gebracht hat.

Die bisherige Resonanz hat gezeigt, dass weder Leistungsanbieter noch Leistungsberechtigte ein derartiges Verfahren nutzen möchten. Durch die Vorlage einer solchen Karte, müssen die Leistungsberechtigten preisgeben, dass sie im Leistungsbezug stehen. Viele schreckt dies ab und würden die BUT-Leistungen daher nicht in Anspruch nehmen.

Für die Anbieter bedeutet die Einführung einer „Bildungskarte“ einen nicht unerheblichen Aufwand. Gerade in Zeiten der Pandemie werden viele Unternehmen diesen Aufwand scheuen, sodass weniger Anbieter zur Verfügung stehen würden. Derzeit sind ca. 1200 Anbieter in der Anbieterdaten des Rhein-Kreises Neuss verzeichnet.

Die Einführung einer Bildungskarte verursacht zusätzliche Kosten. Bei dem Unternehmen Sodexo fallen beispielsweise jährliche Kosten in Höhe von 240.000 € an, sowie eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von ca. 35.000€ - 39.000€.

Auch der Verwaltungsaufwand würde sich durch eine „Bildungskarte“ leider nicht reduzieren. Das Unternehmen Sodexo rechnet die BuT-Leistungen mittels Sammelabrechnung ab. Um die Leistungen dem jeweiligen Leistungsberechtigten zuordnen zu können, ist ein manueller Abgleich von BuT-Berechtigung und SGB II/XII/BKGG/AsylbLG - Berechtigung erforderlich.

Im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise würde sich der Verwaltungsaufwand damit deutlich erhöhen. Darüber hinaus eignen sich nur bestimmte Leistungen

(Mittagsverpflegung, Lernförderung und Finanzierung von Ausflügen und Klassenfahrten) für

ein Abrechnungsverfahren mittels „Bildungskarte“. Denn BuT-Leistungen in Form von Schulbedarfspaketen und der Schülerbeförderung werden bereits als Geldleistung erbracht, sodass eine „Bildungskarte“ hier nicht erforderlich ist. Trotz Einführung einer Bildungskarte, müsste das praktizierte Abrechnungsverfahren daher zwingend beibehalten werden. Eine effiziente Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ließe sich im Ergebnis nur dann erreichen, wenn Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf Geldleistungen umgestellt werden. Durch diese Umstellung des Verfahrens könnten viele Verfahrensschritte eingespart werden, wodurch sich die Bearbeitungszeit verkürzen würde. Zudem gäbe es keinerlei Stigmatisierung, da die Leistungsempfänger die Leistungen künftig auf ihr eigenes Konto überwiesen bekommen und selbstständig weiterleiten. Den Leistungsempfängern wird so Vertrauen entgegengebracht, eigenständig zu handeln. Eine derartige Umstellung ist mit der geltenden Rechtslage vereinbar.

Ergänzend ist darauf hinweisen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket Bestandteil des OZG-Umsetzungskataloges ist. Ziel ist es, ein flächendeckendes Verfahren zu etablieren, wonach den Leistungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt wird, die BuT-Leistung online zu beantragen. Die Leistungsberechtigten sollen unter Angabe der Identifikationsnummer ihren Bedarf elektronisch mitteilen, der so dann durch einen automatisierten Registerabgleich der jeweiligen Bewilligungsbehörde konkret übermittelt wird.

Anlagen:

20201216_Kreistag_Antrag_Bildungskarte_final

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0240/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.2020 zum Thema Wohnungsbedarfsanalyse****Sachverhalt:**

Die Kreisverwaltung beabsichtigt in Abstimmung mit allen kreisangehörigen Städten und der Gemeinde die in 2017 erstellte Wohnungsbedarfsanalyse für den Rhein-Kreis Neuss fortzuschreiben. Aktuell wird die Auftragsvergabe an InWIS vorbereitet. Vergabe. Eine Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Kreisentwicklung. Mit der Umsetzung soll kurzfristig begonnen werden. Hierbei werden die Städte und die Gemeinde wieder eng eingebunden.

Anlagen:

20201216_Kreistag_Antrag_Wohnungsbedarfsanalyse_final

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Mittwoch, 2. Dezember 2020

Antrag: Fortschreibung der Wohnungsbedarfsanalyse des Rhein-Kreises Neuss aus dem Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der **Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2020** zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die durch das Institut InWIS Forschung im Jahr 2017 erstellte Wohnungsbedarfsanalyse durch das Institut im Jahr 2021 fortschreiben zu lassen. Das Ergebnis der Fortschreibung ist spätestens in der zweiten Jahreshälfte im Ausschuss für Soziales und Wohnen vorzustellen und zu beraten.

Begründung:

In der durch das Institut InWIS erstellten Wohnungsbedarfsanalyse für den Rhein-Kreis Neuss, welche im Kreisausschuss am 30.08.2017 vorgestellt wurde, wurde die Bautätigkeit aus den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt. Die im Jahr 2017 noch nicht abzusehenden zusätzlichen Bedarfe aufgrund einer verstärkten Flüchtlingszuwanderung konnten noch nicht berücksichtigt werden. Der Bedarf an Wohnungen stellte sich auf der Grundlage der Wohnungsbedarfsanalyse aus dem Jahr 2017 wie folgt dar:

Kreisweit werden bis 2030 voraussichtlich 20.152 Wohnungen benötigt, davon 4.795 öffentlich geförderte Wohnungen für den Rhein-Kreis Neuss. Für den Rhein-Kreis Neuss wird weiterhin ein Bevölkerungswachstum prognostiziert. Die Wohnungsbedarfsanalyse ist „kommunalscharf“ dargestellt, so dass den kreisangehörigen Kommunen seinerzeit eine fundierte Handlungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden konnte. Da die zur Verfügung stehenden Zahlen mittlerweile über fünf Jahre alt sind, liefern sie keine verlässliche

Planungsgrundlage mehr. Der zur Verfügung stehende Bestand und der tatsächliche Bedarf an Wohnbauflächen im Kreisgebiet ist in die Fortschreibung mit einzubeziehen. Ebenso muss die Fortschreibung eine Übersicht darüber geben, was seit dem Jahr 2017 im Bereich des Wohnungsbaus geschehen ist und welche Aufgaben in den nächsten Jahren zu bewältigen sind. Dafür bedarf es aktueller Zahlen für eine vernünftige und sichere Planungsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Behncke
- Fraktionsvorsitzender -



Simon Rock
- Fraktionsvorsitzender -



Udo Bartsch
- stellv. Fraktionsvorsitzender -

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0237/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	08.02.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Rhein-Kreis-Neuss-Pass

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion und die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen haben für die Kreistagssitzung am 16.12.2020 einen Antrag zum Thema Rhein-Kreis-Neuss-Pass eingereicht.

Nähere Informationen zu diesem Antrag sind der beigefügten Vorlage der Kreistagsitzung vom 16.12.2020 zu entnehmen.

Anlagen:

20201216_Kreistag_Antrag_Rhein_Kreis_Neuss_Pass_final
Erst_121_Antraege_gestellt_Neuss_Pass_entwickelt_sich_zum_Flop
Vorlage Rhein-Kreis-Neuss-Pass

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Mittwoch, 2. Dezember 2020

Antrag: Rhein-Kreis-Neuss-Pass auf den Weg bringen!

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2020** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag spricht sich für die Einführung eines Rhein-Kreis-Neuss-Passes nach Maßgabe der in der Begründung skizzierten Modalitäten aus. Der Pass soll Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen, attraktive Vergünstigungen und Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen, z. B. bei den kreis- und städtischen Ämtern und Instituten, den Tochtergesellschaften des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen sowie den vielen Partner*innen aus Kultur, Wirtschaft und Sport.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen darzustellen, wie eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann sowie dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

Der Rhein-Kreis-Neuss-Pass soll künftig ein wichtiges Instrument sein, um armutsbedingte Benachteiligungen mit Hilfe von Preisermäßigungen oder kostenfreie Nutzung von Angeboten aufzufangen.

Es soll damit ermöglicht werden, allen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rhein-Kreis Neuss zu ermöglichen. Tendenzen der sozialen Ausgrenzung und Isolation sollen so entgegengewirkt werden.

Ein modern gestalteter Pass z.B. im Checkkartenformat, wirkt nicht nur auf die möglichen Inhaber*innen weitaus attraktiver, sondern sorgt auch bei anderen für weniger Stigmatisierung, da hier die inanspruchnehmende Gruppe sehr homogen ist.

Mit diesem Pass können im Rhein-Kreis Neuss lebende Personen in einfacher Form nachweisen, dass sie ein geringes Einkommen haben, um so Vergünstigungen und Ermäßigungen erhalten zu können, die einzelne öffentliche und private Leistungsanbieter den Passinhaber*innen anbieten.

Ziel des Rhein-Kreis-Neuss-Passes ist es dabei, dass bei Vorlage ein Preisnachlass und/oder freier Eintritt auf z. B. folgende Leistungen gewährt wird:

- Kostenloser Eintritt in den kreiseigenen Museen
- Preisnachlass bei kulturellen Veranstaltungen
- Vergünstigter Eintritt beim Besuch des Museum Insel Hombroich und Schloss Dyck
- auf die Gebühren der Kreis-Musikschule
- Nachlass von Verwaltungsgebühren

Darüber hinaus soll die Verwaltung darlegen, wie eine Vernetzung und Nutzung innerhalb der kreisangehörigen Städten und Gemeinden vonstattengehen kann, damit diese ebenfalls den Pass anerkennen oder mit an einem gemeinsamen Konzept der Umsetzung arbeiten. Ziel ist, dass die Bürger*innen des Rhein-Kreises Neuss ebenfalls in den Einrichtungen und Tochterunternehmen der Städte und Gemeinden entsprechende Vergünstigungen erhalten.

Anspruchsberechtigte Personenkreise für den Rhein-Kreis-Neuss-Pass sollen Menschen, die im Rhein-Kreis-Neuss ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bezieher*innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);
- Bezieher*innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- Bezieher*innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG);
- Heimbewohner*innen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27a des BVG erhalten oder für die Pflegegeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;
- Heimbewohner*innen, die als Selbstzahler/-innen in Heimen im Kreisgebiet leben, haben Anspruch auf einen Rhein-Kreis-Neuss-Pass, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt;
- Empfänger*innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);

- Studierende, Schüler*innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind;
- Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Weiterhin sollen der Kreis, die Städte und die Gemeinde dafür werben, dass auch private Einrichtungen Vergünstigungen für Rhein-Kreis-Neuss-Pass-Inhaber*innen einführen.

Um diesen Pass zu erhalten, soll ein kundenfreundliches Verfahren entwickelt werden, sowohl online als auch offline und bei der jeweils Leistungen bewilligenden Stelle, wie dem Jobcenter, örtlichen Sozialämtern oder Wohngeldstellen gestellt werden können. Dabei soll u. a. ein automatisches Verfahren (analog Düssel-Pass) berücksichtigt werden. Denn durch ein automatisches Verfahren der Zustellung des Rhein-Kreis-Neuss-Passes könnte die Hemmschwelle zur Beantragung gesenkt werden und so könnten u. a. insbesondere Menschen, die nicht als „Bittsteller*innen“ gelten wollen, vom Verfahren und vom Pass profitieren.

Durch die Einführung eines Passes wird soll auch der Stigmatisierung entgegengewirkt werden. Die Anspruchsberechtigten müssen in Zukunft, um eine Vergünstigung zu erhalten, nicht mehr ihre Bewilligungsbescheide der entsprechenden Behörden vorlegen. Dies kann auch zur Vereinfachung bürokratischer Strukturen beitragen. Berechtigte müssen zur Ausstellung des Passes nur einmal ihre Einkommensverhältnisse offenlegen. Der Pass kann dann von den Inhaber*innen bei weiteren Beantragungen vorgelegt werden.

Solch ein Pass ist bereits in vielen Städten (wie Düsseldorf, Köln oder Bonn) ein Erfolgsmodell, aber auch Flächenkreise wie der Oberbergische Kreis haben ihn erfolgreich für Ihre Bürger*innen eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Rock
- Fraktionsvorsitzender -



Andreas Behncke
- Fraktionsvorsitzender -

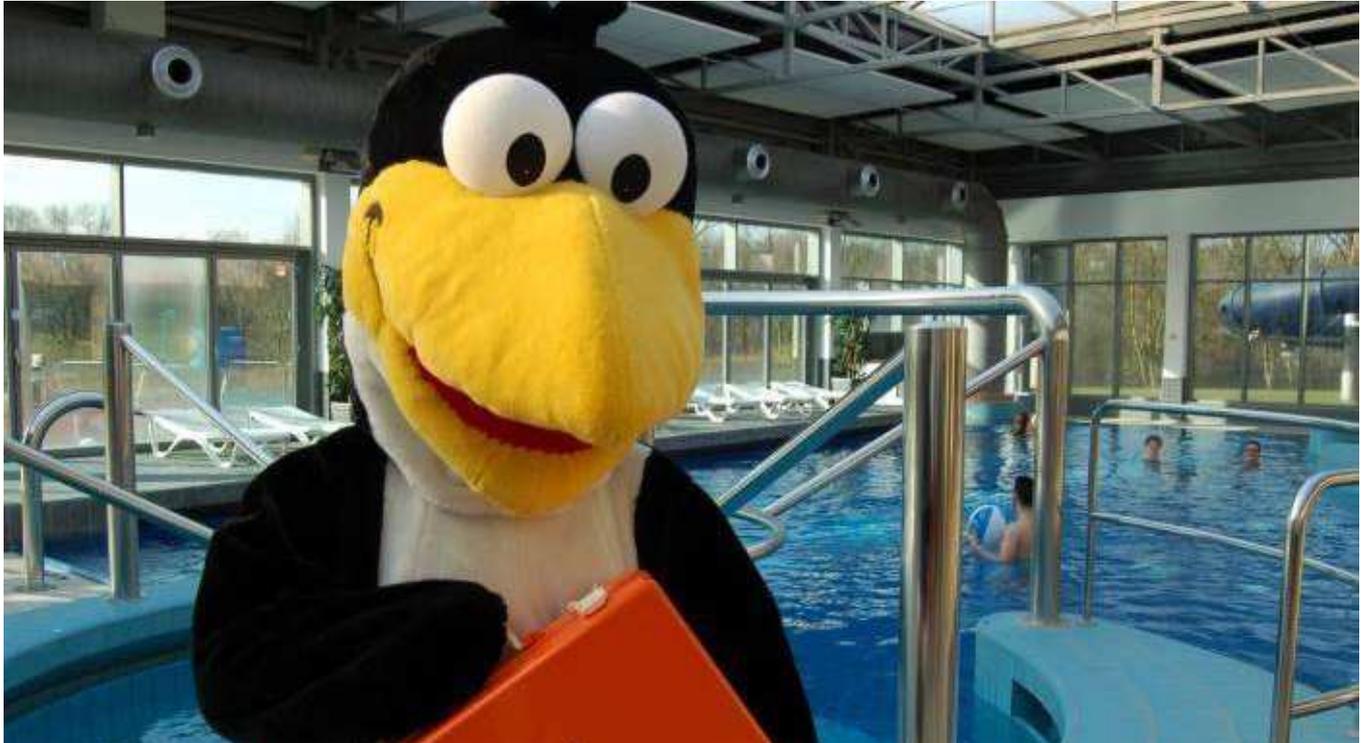
gez. Angela Stein-Ulrich
- stellv. Fraktionsvorsitzende -

NRW / Städte / Neuss

Erst 121 Anträge gestellt

Neuss-Pass entwickelt sich zum Flop

27. Oktober 2020 um 17:46 Uhr | Lesedauer: 3 Minuten



Die Neusser Bäder gewähren Neuss-Pass-Inhabern jetzt auch 30 Prozent Rabatt. Foto: Stadtwerke Neuss

Neuss. Fast 22.000 Neusser können ihn beantragen, nur 121 wollen ihn bisher haben: Das Rabattsystem der Stadt funktioniert nicht. Bislang gibt es noch nicht mal ein digitales Anmeldeformular.

Von Christoph Kleinau

Rund eine halbe Million Euro jährlich hat die Stadt für die Einführung des Neuss-Pass veranschlagt – die Anschubkosten für die Einführung dieses Rabattsystems noch gar nicht eingerechnet. Doch diese Hochrechnung geht nicht mehr auf. Denn von fast 22.000 Neussern, die die Verwaltung als mögliche Antragsteller identifiziert hat, wollten in den ersten gut 100 Tagen seit Einführung des Systems gerade einmal 121 diesen Neuss-Pass wirklich haben. Riesenflop oder Riesenblamage?



Für Jenny Olpen (Grüne) steht fest: „Das wurde viel zu wenig beworben.“ Und um nicht Gefahr zu laufen, dass der Neuss-Pass die für den kommenden Sommer verabredete Überprüfung nicht überlebt und mit dem Argument „Wird ja gar nicht angenommen!“ gleich wieder abgeräumt wird, macht die Stadtverordnete den Pass zum Politikum. „Wir werden darauf pochen, dass er über das erste Jahr hinaus weitergeführt wird“, stellt Olpen klar. In den Sondierungsgesprächen mit der SPD wie mit der CDU wurde das schon zur Kernforderung erhoben.

INFO

Stadt geht von 21.890 Antragsberechtigten aus

Antragsteller Auszubildende, Schüler, Studenten, aber auch Arbeitslose, Asylbewerber oder aber Selbstzahler in Altenheimen können den Neuss-Pass beantragen. Insgesamt geht die Verwaltung 21.890 Berechtigten aus und kalkuliert von einer Nutzungsquote von maximal 75 Prozent.

Angebot In den Einrichtungen der Stadt und ihrer Töchter wird ein Nachlass auf Eintrittsgelder oder Kursgebühren gewährt.

Gültigkeit Der Neuss-Pass wird personenbezogen ausgestellt. Er gilt für ein Jahr und kann nicht mit der Ehrenamtskarte kombiniert werden.

Mehr als ein Jahr lang hatten Politik und Verwaltung über den Neuss-Pass diskutiert, der im September 2019 mit breiter Mehrheit verabschiedet und zum 1. Juli dieses Jahres eingeführt wurde. Vielen Menschen, die auf finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen sind, sollte er die Chance eröffnen, Leistungen der Stadt oder ihrer Töchter zu günstigeren Tarifen genießen zu können. 100 Tage später muss Sozialdezernent Ralf Hörsken einräumen: „Der Neuss-Pass hat seine Wirkung noch nicht entfalten können.“ Aber man habe einen Plan, wie man spätestens nach der Corona-Pandemie durchstarten will.

In der Tat erschwerte die Corona-Krise den Start des Systems. Viele Einrichtungen, die einen Rabatt gewähren, waren gar nicht oder nur eingeschränkt geöffnet. Hinzu kam, dass die möglichen Nutzer weniger auf Flyer oder andere Veröffentlichungen reagieren und am besten über die direkte Ansprache erreicht werden. Wie aber soll das organisiert werden, wenn Sozialamt und Jobcenter keinen Publikumsverkehr zulassen?



Hörsken will aber auch nicht alles auf die Pandemie schieben, wie er sagt. Andere Probleme handwerklicher Natur kommen hinzu. So liegt zum Beispiel noch immer kein Neuss-Pass im Scheckkartenformat vor, müssen sich Antragsteller mit einer vorläufigen Bestätigung zufrieden geben. Die Karte soll es nun zum Jahreswechsel geben, heißt es aus dem Rathaus. Dann will die Verwaltung mit ihrem IT-Partner ITK-Rheinland auch so weit sein, dass Anträge online gestellt werden können.

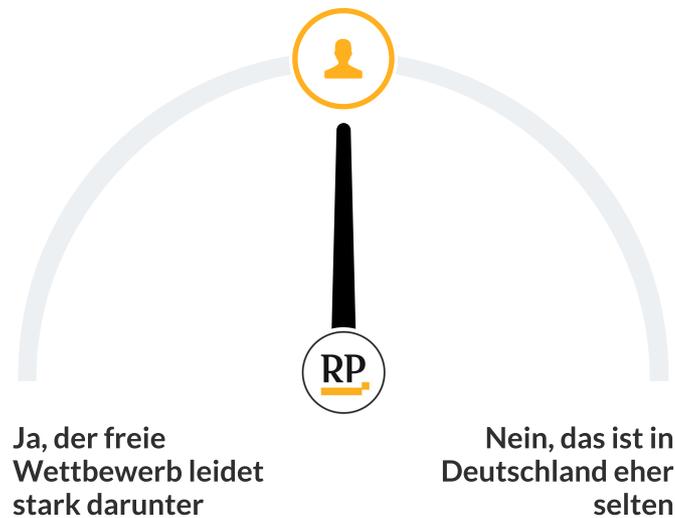
Das findet der Stadtverordnete Thomas Kaumanns erstaunlich. „Wir haben den Neuss-Pass mit dem Etat für 2020 auf den Weg gebracht und noch länger darüber gesprochen“, sagt er. „Da muss es doch möglich sein, in der ganzen Zeit ein digitales Formular zu entwickeln.“ Der noch immer bestehende Verdacht, dass die Verwaltung nicht hinter dem Projekt stehe, werde so sicher nicht ausgeräumt.

Zu den administrativen Problemen kommt, dass der Neuss-Pass nicht bietet, was ähnliche Systeme in anderen Kommunen ermöglichen. Wenn man die Rabatte auf den öffentlichen Personen-Nahverkehr ausweiten könnte, wäre das sicherlich interessant, sagt Hörsken, der es auch gerne gesehen hätte, wenn die Neusser Bäder schon im Juli beteiligt gewesen wären. Sie gewähren aber erst seit diesem Monat 30 Prozent Nachlass – also nach Ende der Badesaison. Dafür bleibt die Eissporthalle, die vom gleichen städtischen Tochterunternehmen gemanagt wird wie die Bäder, vom Neuss-Pass ausgenommen. Die Politik bekommt davon wenig mit, denn die zugesagte Auflistung über alle Vergünstigungen sei die Verwaltung noch schuldig, sagt Jenny Olpen.



LIVE ABSTIMMUNG ● 17.110 MAL ABGESTIMMT

Glauben Sie, dass Korruption in Deutschland ein Problem ist?

**RP ONLINE**

OPINARY.

Die Sozialverwaltung will nun aber das Ihre tun, um das Angebot bekannter und attraktiver zu machen. Zielgruppe wie Heimbewohner oder Asylbewerber sollen gezielt informiert werden, sagt Sozialamtsleiter Michael Thelen. Er will das Thema auch in den Sozialausschuss bringen. Denn noch gebe es keine Regeln, wie man Private als Rabattgeber in das System einbezieht.



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0132/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Rhein-Kreis-Neuss-Pass

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 2. Dezember 2020 schlagen die Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/die Grünen vor, eine Ermäßigungskarte (sog. Rhein-Kreis-Neuss-Pass) für Menschen mit geringen Einkommen zu etablieren. Mittels dieser Karte sollen Menschen mit geringem Einkommen Vergünstigungen und Ermäßigungen im Bereich Kultur, Wirtschaft und Sport erhalten (z.B. freier Eintritt in kreiseigene Museen, Preisnachlässe bei kulturellen Veranstaltungen). Ziel des Rhein-Kreis-Neuss-Passes soll sein, allen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rhein-Kreis Neuss zu ermöglichen und die Stigmatisierung von Sozialhilfeberechtigten abzubauen.

In Nordrhein-Westfalen existieren bereits derartige Projekte.

Die Stadt Bonn hat für finanzschwache Bürgerinnen und Bürger 1961 den Bonn-Ausweis eingeführt. Ausweisinhaber zahlen Sie für diverse städtische Leistungen (Schwimmbad städtischen Museen, Musikschule etc.) nur die Hälfte des üblichen Preises. Auch erhalten Ausweisinhaber Vergünstigungen im ÖPNV. 2019 hat der Bonn-Ausweis bei 30.398 Nutzerinnen und Nutzer Kosten in Höhe von **2.283.645,00 €** verursacht; damit sind pro Ausweisinhaber 75 € angefallen. Derzeit sind acht Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit dem Bonn-Ausweis beschäftigt; dies entspricht sechs VZÄ.

Die Stadt Düsseldorf hat 1997 den Düsseldorfpass eingeführt. Als gesamtstädtisches Angebot steht der Düsseldorfpass Sozialhilfeberechtigten, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und Personen mit vergleichbar geringem Einkommen zur Verfügung. Die reinen Sachkosten des Düsseldorfpass belaufen sich jährlich auf **ca. 80.000,00 €**. Der personelle Aufwand lässt sich konkret nicht darstellen, da neben einer **2/3** VZÄ als Koordinationsbeauftragte jede/jeder Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Bereich der Grundsicherung mit der Bewilligung und Ausgabe des Düsseldorfpass beschäftigt ist.

Auch die Stadt Köln hat ein derartiges Instrument seit den 1980-iger Jahren etabliert. Der Köln-Pass, wie er in der heutigen Form existiert, wurde 2007 eingeführt. Auch hier zählen

Vergünstigungen im ÖPNV-Bereich zum Katalog des Köln-Passes. Zu Beginn waren fünf Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes für den Köln-Pass zuständig. Mittlerweile ist diese Aufgabe auf die Mitarbeiter des BuT-Teams delegiert worden, so dass sich derzeit ca. 30 Mitarbeiter/innen mit dem Köln-Pass beschäftigen.

Anfang 2020 hat die Stadt Neuss den sogenannten Neuss-Pass eingeführt. Mit dem Neuss-Pass erhalten finanzschwache Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neuss Vergünstigungen bei diversen städtischen und stadtnahen Einrichtungen. Derzeit ist eine ½ VZÄ des mittleren Dienstes mit der Prüfung und Bewilligung des Neuss-Passes beschäftigt. Für den Neuss-Pass hat die Stadt Neuss bei einer prognostizierten Nutzeranzahl von ca. 20.359 Nutzerinnen und Nutzer Gesamtkosten in Höhe von **566.259,33 €** veranschlagt. Zehn Monate nach Einführung des Neuss-Passes kann die Stadt Neuss lediglich 121 Neuss-Pässe verzeichnen. Aus Sicht der Öffentlichkeit hat sich der Neuss-Pass zu einem Flop entwickelt (vgl. NGZ vom 27.10.2020).

Über ein ähnliches Instrument verfügt auch der Rhein-Kreis Neuss bereits.

2006 hatte der Rhein-Kreis Neuss die Familienkarte eingeführt. Mit der Familienkarte erhalten alle Karteninhaber (Erziehungsberechtigte mit Kind bis zu 18 Jahren) zahlreiche Vergünstigungen und Angebote. Partner der Familienkarte können Unternehmen, Dienstleister, Vereine oder auch Veranstalter sein. Derzeit stehen den ca. 40.000 Familienkarteninhaber 317 Unternehmen zur Verfügung. **Die Einführung der Familienkarte hat Kosten in Höhe von ca. 67.000,00 € verursacht; jährlich verursacht die Familienkarte Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 €.**

Im Vergleich zum Düsselpass, Bonn-Ausweis, Kölnpass und Neuss-Pass sind die geringen Kosten der Familienkarte u.a. auf deren Gültigkeitsdauer zurückzuführen. Während sich die Gültigkeit der Familienkarte nach der Volljährigkeit des jüngsten Kindes bemisst, richtet sich die Gültigkeit der o.g. „Sozial“-Pässe zum Teil nach der Berechtigungsdauer der Sozialhilfeleistung. Bei Berechtigten, die im SGB II-Bezug stehen, beträgt die Laufzeit lediglich ein Jahr.

Mit Etablierung der Familienkarte unterstützte der Rhein-Kreis Neuss u.a. finanzschwache Familien. Daneben gewähren viele Einrichtungen und Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss bereits jetzt schon Vergünstigungen und Sondertarife für finanzschwache Personengruppen. So haben Schwerbehinderte (ab GdB 50%) im Schlossbad Grevenbroich beispielsweise nur den Jugendtarif zu zahlen. Die Stiftung Schloss Dyck gewährt einen ermäßigten Eintrittspreis für Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienste, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Behinderte (> GdB 50). Auch erhalten alle Besucherinnen und Besucher, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss haben, an jedem Mittwoch sowie an jedem 1. Samstag im Monat, freien Eintritt in das Kreismuseum Zons.

Da jeder Erziehungsberechtigte mit einem minderjährigen Kind im Rhein-Kreis Neuss einen Anspruch auf Erteilung der Familienkarte besitzt, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse hier ohne Bedeutung. Eine Stigmatisierung von finanzschwachen Familien findet bei der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss faktisch nicht statt.

Anders würde sich dies bei einem Rhein-Kreis-Neuss-Pass verhalten. Dieser soll nur den nachfolgenden Personen zur Verfügung stehen:

- Bezieher/innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des SGB II,
- Bezieher/innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige nach den Bestimmungen des SGB XII und BVG,
- Bezieher/innen von Wohngeld nach dem WoGG,

-
- Bezieher/innen von Hilfen zur Deckung offener Heimpflegekosten nach dem SGB XII und BVG sowie Bezieher/innen von Pflegewohngeld,
 - Bewohner/innen von vollstationären Einrichtungen, die nach Abzug der Heimpflegekosten über ein Einkommen verfügen, das den zweifachen des Barbetrages gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt,
 - Bezieher/innen von wirtschaftlichen Jugendhilfen nach dem SGB VIII,
 - Bezieher/innen von Leistungen nach dem AsylbLG.

Im Ergebnis dokumentiert der Rhein-Kreis-Neuss-Pass den Sozialhilfebezug bzw. die schwache Finanzlage des Karteninhabers. Durch Vorlage des Rhein-Kreis-Neuss-Passes wird dies nach außen getragen und führt erst recht zu einer Stigmatisierung. Vor diesem Hintergrund werden viele Anspruchsberechtigte von einer Inanspruchnahme des Rhein-Kreis-Neuss-Passes absehen. Zu erkennen dies bereits am Neuss-Pass; obwohl 20.359 Einwohner/innen der Stadt Neuss einen Anspruch auf Erteilung des Neuss-Pass besitzen, haben lediglich 121 Personen diesen geltend gemacht.

Aufgrund der Corona-Krise kämpfen viele Unternehmen um die eigene Existenz; sie sind vielfach auf staatliche Hilfen angewiesen. In Bezug auf die Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss hat ein Unternehmen seine Partnerschaft bereits coronabedingt aufkündigen müssen. Die Verwaltung geht davon aus, dass weitere Unternehmen dem folgen werden. Vergünstigungen für finanzschwache Bürgerinnen und Bürger können viele Unternehmen derzeit nicht leisten.

Anlagen:

20201216_Kreistag_Antrag_Rhein-Kreis-Neuss-Pass_final